

Nr 210 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom, mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBL Nr 41/2007, zuletzt geändert durch LGBL Nr 82/2018, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Nach der den § 1 betreffenden Zeile wird eingefügt:

- „§ 1a Aufgaben der Kinderbetreuung
- § 1b Sprachförderung“

1.2. Die die §§ 2b, 2c und 2d betreffenden Zeilen werden durch folgende Zeilen ersetzt:

- „§ 2b Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)
- § 2c Beitragsfreiheit der Besuchspflicht
- § 2d Sonderförderung für die Besuchspflicht“

1.3. Die den § 4b betreffende Zeile lautet:

- „§ 4b Betreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen“

1.4. Die die §§ 13a und 13b betreffenden Zeilen entfallen.

1.5. Nach der den § 19 betreffenden Zeile wird eingefügt:

- „§ 19a Persönliche Anstellungsvoraussetzungen für Kindergartenleiterinnen und -leiter und andere Betreuungspersonen“

1.6. Nach der den § 20 betreffenden Zeile wird eingefügt:

- „§ 20a Fachliche Qualifikation für die Durchführung sprachlicher Förderung“

1.7. Nach der § 69a betreffenden Zeile wird eingefügt:

- „§ 69b Verweisungen auf Bundesrecht“

2. § 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Bekanntnis zur Kinderbetreuung und Ziele

§ 1

Das Land Salzburg bekennt sich zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte als ein Mittel zur Unterstützung der Familien. Ziel dieses Gesetzes ist daher die Erhaltung der verschiedenen Formen der Kinderbetreuung mit hoher Qualität.

Aufgaben der Kinderbetreuung

§ 1a

(1) Jede Kinderbetreuung nach diesem Gesetz hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen. In diesem Sinn gehört es auch zu den Aufgaben der Kinderbetreuung, die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter gemäß zu fördern.

(2) Betreuungseinrichtungen und Tageseltern haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Bildungseinrichtungen und Tageseltern haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physi-

sehen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

(3) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in den Betreuungseinrichtungen verboten. Nimmt die Leiterin oder der Leiter der Betreuungseinrichtung eine Missachtung dieses Verbots wahr, hat sie oder er einer erziehungsberechtigten Person ein klärendes Gespräch anzubieten und dies zu dokumentieren. Nimmt die Leiterin oder der Leiter der Betreuungseinrichtung nach diesem Angebot eine weitere Missachtung des Verbots nach dem ersten Satz wahr, hat sie oder er eine erziehungsberechtigte Person zu ermahnen und dies zu dokumentieren.

Sprachförderung

§ 1b

(1) Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist als durchgängiges Prinzip und wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit in Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen zu sehen und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen. Eine Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren stattfinden. In der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit Deutsch als Zweitsprache soll die jeweilige Erstsprache Beachtung finden.

(2) Für jedes Kind ist in dem Kinderbetreuungsjahr, in dem es das erste Mal eine Betreuungseinrichtung besucht, eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Diese hat für Kinder im vorvorletzten Kindergartenjahr im Zeitraum Mai bis Juni, für Kinder im vorletzten sowie letzten (verpflichtenden) Kindergartenjahr bis 31. Oktober dieses Kindergartenjahres zu erfolgen.

(3) Die Sprachstandsfeststellung ist von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen oder sonstigem qualifizierten Personal mittels Beobachtungsbogen zur Sprachstandsfeststellung (BESK bzw ab dem Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 BESK kompakt) bzw mittels Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ bzw ab dem Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 BESK-DAZ kompakt) vorzunehmen. Ein Sprachförderbedarf liegt dann vor, wenn der entsprechende Schwellenwert des Instruments als Ergebnis der Beobachtung unterschritten wird.

(4) Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind die Kinder mit dem Ziel zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch beherrschen. Die Durchführung erfolgt mit Fördermitteln entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl Nr 2/2019. Kinder, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden bis 31. Oktober des folgenden Kindergartenjahres erneut einer Sprachstandsfeststellung unterzogen und erhalten erforderlichenfalls im letzten Kindergartenjahr erneut Sprachförderung. Kinder, die im letzten (verpflichtenden) Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden am Ende dieses Kindergartenjahres einer letzten Sprachstandsfeststellung unterzogen. Besteht während eines Kindergartenjahres die begründete Annahme, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf mehr aufweist, kann dies durch eine außerordentliche Sprachstandsfeststellung festgestellt werden.“

3. Die §§ 2b bis 2d werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)

§ 2b

(1) Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg, die bis zum 31. August eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, sind unbeschadet des Abs 5 zum Besuch einer geeigneten Betreuungseinrichtung verpflichtet („Besuchspflicht“; Abs 2). Die Gemeinden haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor Beginn der Besuchspflicht über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre besuchspflichtigen Kinder eine geeignete Kinderbetreuungseinrichtung im Land Salzburg oder in einem anderen Bundesland besuchen.

(2) Als zur Erfüllung der Besuchspflicht gelten die folgenden Betreuungseinrichtungen als geeignet, wenn diese Einrichtungen pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Förderung der Bildungssprache Deutsch nachweisen:

1. Kindergärten,
2. Tagesbetreuungseinrichtungen (alterserweiterte Gruppen) gemäß § 3 Abs 2 Z 8 oder
3. öffentliche oder private Praxiskindergärten.

(3) Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauf folgenden Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 SchulzeitG 2018. Keine Besuchspflicht besteht:

1. an Tagen, die gemäß § 2 Abs 4 SchulzeitG 2018 schulfrei sind;
2. für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem die Betreuungseinrichtung untergebracht ist oder in Katastrophenfällen an Tagen, die von der Landesregierung mit Verordnung als nicht besuchspflichtig festgelegt wurden;
3. an Tagen, an denen das Kind gemäß § 30 Abs 5 erster Satz vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden ist.

(4) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufstätigkeit der Eltern, dem Absolvieren einer Ausbildung oder der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann die Verpflichtung auch am Nachmittag erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan gemäß § 13 Abs 5 Z 1 zu diesen Zeiten umgesetzt wird und die Kontinuität der Betreuungspersonen gegeben ist. Das Fehlen eines besuchspflichtigen Kindes während der Besuchspflicht ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten;
2. im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (zB Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
3. bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums gemäß Abs 3.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Leitungsperson der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

(5) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 sind zu befreien:

1. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;
4. Kinder, bei denen durch die häusliche Erziehung oder die Tagesbetreuung durch Tageseltern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben gemäß § 1a unter Verwendung des Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern sowie der im § 13 Abs 5 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden, die Werteerziehung gewährleistet ist und das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich zu beantragen und zu begründen; im Falle der Z 4 ist dem Antrag ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags darüber zu entscheiden. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

Beitragsfreiheit der Besuchspflicht

§ 2c

Für den Besuch einer Betreuungseinrichtung zur Absolvierung der Besuchspflicht bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden durch besuchspflichtige Kinder ist für den Zeitraum, in dem vom Land eine Sonderförderung für die Besuchspflicht gemäß § 2d gewährt wird, kein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten einzuheben. Für eine Betreuung, die über das Ausmaß von 20 Wochenstunden hinausgeht, eine Betreuung während der Kindergartenferien sowie für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können Kostenbeiträge eingehoben werden.“

Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 2d

(1) Die Rechtsträger von Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder betreut werden, erhalten ab dem Kindergartenjahr 2018//2019 als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 850 € je besuchspflichtigen Kind. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maß-

gabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 hat der Rechtsträger eine Liste der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober unter Angabe der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Landesregierung vorzulegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 15. Dezember und
2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 1. März jeden Jahres.“

4. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Abs 1 lautet:

„(1) Tagesmütter oder -väter, die Kinder in Tagesbetreuung übernehmen, bedürfen dafür einer allgemeinen Bewilligung der Landesregierung. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Tagesbetreuung übernehmen, einer besonderen Bewilligung der Landesregierung.“

4.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung hat die oder der Betreffende eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 7 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(4) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung von Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Landesregierung ermächtigt, die folgenden Auskünfte über diese Personen mit deren Zustimmung bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Bewilligung zu versagen.“

5. Im § 4a werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Abs 1 lautet:

„(1) Betriebstagesmütter oder -väter, die Kinder in Tagesbetreuung übernehmen, bedürfen dafür einer allgemeinen Bewilligung der Landesregierung. Darüber hinaus bedürfen Betriebstagesmütter oder -väter, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Tagesbetreuung übernehmen, einer besonderen Bewilligung der Landesregierung.“

5.2. Im Abs 2 wird angefügt: „Zur Beurteilung der persönlichen Eignung hat die oder der Betreffende eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 7 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.“

5.3. Im Abs 4 lautet der erste Satz: „Betriebe, deren Räumlichkeiten zum Zweck der Tagesbetreuung verwendet werden, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung.“

6. Im § 4b werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Überschrift lautet: „**Betreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen**“

6.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Einem Rechtsträger ist die Bewilligung nur zu erteilen, wenn er selbst oder im Fall einer juristischen Person jedes zu seiner Vertretung nach außen befugte Organ voll handlungsfähig und in charakterlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit sind eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 7 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.“

(4) Der Rechtsträger einer Tagesbetreuungseinrichtung darf nur solche Personen als Betreuungspersonen oder als Leitung einer Tagesbetreuungseinrichtung einsetzen, die dazu auch persönlich geeignet sind.

(5) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn Vorstrafen vorliegen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen.

(6) Der Rechtsträger hat die persönliche Eignung der eingesetzten Betreuungspersonen und der Leitung vor der Aufnahme der (Betreuungs-)Tätigkeit zu überprüfen. Dazu hat die betreffende Person eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen.“

7. Im § 5 werden folgende Änderung vorgenommen:

7.1. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

7.2. Nach Abs 1 (neu) Z 1 wird eingefügt:

„1a. für Personen, die mit den Tageseltern nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben: Bestimmungen über deren persönliche Eignung;“

7.3. Abs 1 (neu) Z 2 lit d lautet:

„d) die fachlichen Anforderungen an das Betreuungspersonal, an die Leitung einer Tagesbetreuungseinrichtung und bei Integration sowie Bestimmungen über die persönliche Eignung;“

7.4. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) In Tagesbetreuungseinrichtungen sind die im § 13 Abs 5 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden. Tageseltern haben außer im Fall des § 2b Abs 5 Z 4 nur die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

1. den Werte- und Orientierungsleitfaden und
2. den Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern.“

8. Nach § 7 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Landesregierung ist ermächtigt,

- zur Überprüfung der persönlichen Eignung einer Betreuungsperson,
- zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen, die mit einer Tagesmutter oder einem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben,
- zur Überprüfung der Verlässlichkeit einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger einer Tagesbetreuungseinrichtung ist, sowie
- zur Überprüfung einer zur Vertretung eines Rechtsträgers einer Tagesbetreuungseinrichtung nach außen befugten Person

die folgenden Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968;
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist; und
3. Auskünfte bei den Verwaltungsstraßbehörden.

(1b) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung von Personen, die mit den Tageseltern nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist gemäß § 8 vorzugehen.“

9. Nach § 9 Abs 6 wird eingefügt:

„(6a) Fördermittel des Landes für eine Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern sind auch ohne bescheidmäßige Feststellung eines Bedarfs gemäß Abs 4 dann zu gewähren, wenn eine rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Tragung der auf diese entfallenden Fördermittel gemäß § 10 vorliegt.“

10. Im § 10 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Die Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.“

11. § 13 wird wie folgt geändert:

11.1. Abs 5 lautet:

„(5) Im Hinblick auf die Bildungsaufgaben gemäß § 1a und die Aufgabenstellung der Kindergärten gemäß Abs 1 sind folgende pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

1. der Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;
2. der Leitfaden Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;
3. das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen (Modul für Fünfjährige), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
4. der Leitfaden Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten (Werte- und Orientierungsleitfaden), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
5. sonstige Dokumente, die das Land Salzburg den Kindergärten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bund zur Verfügung stellt.

Für jeden Kindergarten hat ein pädagogisches Konzept zu bestehen.“

11.2. Abs 5a entfällt.

12. Die §§ 13a und 13b entfallen.

13. Im § 19 Abs 1 wird angefügt:

„6. für die sprachliche Förderung qualifiziertes Personal gemäß § 20a.“

14. Nach § 19 wird eingefügt:

„Persönliche Anstellungsvoraussetzungen für Kindergartenleiterinnen und -leiter und andere Betreuungspersonen

§ 19a

(1) Der Rechtsträger darf nur solche Personen im Kinderdienst (§ 19 Abs 1) einsetzen, die dazu auch persönlich geeignet sind.

(2) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn Vorstrafen vorliegen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen.

(3) Der Rechtsträger hat die persönliche Eignung des im Kinderdienst eingesetzten Personals vor der Aufnahme der Tätigkeit im Kinderdienst zu überprüfen. Dazu hat die betreffende Person eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen.“

15. § 20 Abs 5 lautet:

„(5) Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen. Bei der Beurteilung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob der betreffende Kindergarten ausschließlich für Kinder ihrer Muttersprache bestimmt ist. Der Besitz solcher Kenntnisse kann über die Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gespräches überprüft werden. Verfügen gruppenführende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen nicht über Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so sind diese durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu erreichen. Werden Kindergartenpädagoginnen in der Sprachförderung eingesetzt, so sollen sie nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben oder im Rahmen der Fort- und Weiterbildung absolvieren.“

16. Nach § 20 wird eingefügt:

„Fachliche Qualifikation für die Durchführung sprachlicher Förderung:

§ 20a

Personen, die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, aber nicht Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen sind, haben nachzuweisen:

1. zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere
 - a) ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher des Vereins Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, des Goethe-Instituts e.V. oder der Telc GmbH,
 - b) ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 UG entspricht oder
 - c) ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land; und
2. eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung.“

17. Nach § 25 Abs 1 wird eingefügt:

- „(1a) Die Landesregierung ist ermächtigt,
- zur Überprüfung der persönlichen Eignung einer im Kinderdienst (§ 19a) eingesetzten Person,
 - zur Überprüfung der Verlässlichkeit einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger eines Kindergartens ist, sowie
 - zur Überprüfung einer zur Vertretung eines Rechtsträgers eines Kindergartens nach außen befugten Person

die folgenden Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968;
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist; und
3. Auskünfte bei den Verwaltungsstrafbehörden.“

18. Im § 28 Abs 2 lautet der erste Satz:

„An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 2. November (Allerseelen), am 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt und an Tagen der Weihnachts- und der Osterferien (§ 2 Abs 4 Z 2 und 4 SchulzeitG 2018) sind die öffentlichen Kindergärten grundsätzlich geschlossen zu halten.“

19. Nach § 35 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit sind eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 25 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.“

20. Nach § 53 Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Der Rechtsträger hat die persönliche Eignung der jeweiligen Person vor der Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen. Dazu hat die betreffende Person eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen.“

21. Nach § 58 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß den §§ 51 Abs 1 lit a und c und der persönlichen Eignung gemäß 53 Abs 1, 2 und 4 sind eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Auf Verlangen der oder des Betroffenen hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 61 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.“

22. Nach § 61 Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Landesregierung ist ermächtigt,

- zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Betreuungspersonen (Leitungsperson sowie Erzieherinnen und Erzieher),
- zur Überprüfung der Verlässlichkeit einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger eines Horts ist, sowie
- zur Überprüfung einer zur Vertretung eines Rechtsträgers eines Horts nach außen befugten Person

die folgenden Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968;
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist; und
3. Auskünfte bei den Verwaltungsstraßenbehörden.“

23. Nach § 65a Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Der Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung hat der Volksschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln, wenn das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung gemäß § 1b Abs 3 einen Sprachförderbedarf ergeben hat und die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen gemäß § 6 Abs 1a Schulpflichtgesetz 1985 nicht nachkommen. Die Unterlagen bzw Daten sind nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vom Rechtsträger ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieses Jahres zu vernichten bzw zu löschen.“

24. In § 66 werden folgende Änderungen vorgenommen:

24.1. Im Abs 1 wird in der Z 13 am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„14. als erziehungsberechtigte Person trotz eines dokumentierten Angebots eines klärenden Gesprächs durch die Leiterin oder den Leiter der Betreuungseinrichtung nach einem Verstoß gegen § 1a Abs 3 erster Satz und nach einer dokumentierten Ermahnung nach einem weiteren Verstoß gegen diese Bestimmung nicht dafür Sorge trägt, dass ihr Kind keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, trägt.“

24.2. Im Abs 2 Z 2 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„3. In den Fällen der Z 14 mit Geldstrafe bis zu 110 €.“

25. Nach § 69a wird eingefügt:

„Verweisungen auf Bundesrecht

§ 69b

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 35/2018;
2. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;

3. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 3/2019.“

26. Nach § 72 wird angefügt:

„§ 73

(1) Die §§ 1, 1a, 1b, 2b, 2c, 4 Abs 1, 3 und 4, 4a Abs 1, 2 und 4, 4b Abs 3, 4, 5 und 6, 5 Abs 1 und 2, 7 Abs 1a und 1b, 9 Abs 6a, 10 Abs 1, 13 Abs 5, 19 Abs 1, 19a, 20 Abs 5, 20a, 25 Abs 1a, 28 Abs 2, 35 Abs 1a, 53 Abs 4a, 58 Abs 1a, 61 Abs 1a, 65a Abs 4a, 66 Abs 1 und 2 und 69b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2018 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 Abs 5a, 13a und 13b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 außer Kraft.

(2) § 2d in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2019 tritt rückwirkend mit 1. September 2018 in Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Bezirksverwaltungsbehörden anhängigen Verfahren sind von der Landesregierung fortzuführen.

(4) Abweichend von § 2b Abs 1 haben die Gemeinden die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Kindern, die bis zum 31. August 2019 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, spätestens bis 31. März 2019 über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren.

(5) Abweichend von § 2b Abs 4 besteht im Kindergartenjahr 2018/2019 eine Besuchspflicht im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

1.1. Unmittelbarer Anlass für das vorliegende Gesetzesvorhaben ist die Umsetzung der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22 (im Folgenden als „Vereinbarung Elementarpädagogik“ bezeichnet). Seitens des Bundes und des Landes Salzburg liegen bereits die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für deren Inkrafttreten vor, so dass diese Vereinbarung für das Land Salzburg rückwirkend mit 1. September 2018 in Kraft getreten ist (Art 24 Abs 1 Z 1).

Die Vereinbarung Elementarpädagogik fasst die Inhalte der bisher auf dem Gebiet der Kinderbildung und -betreuung bestehenden Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG – die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die frühe sprachliche Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen für die Kindergartenjahre 2015/16 bis 2017/18, die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots und die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots – zusammen und entwickelt diese weiter.

Die zentralen Inhalte der Vereinbarung Elementarpädagogik, welche zum Teil auch legislative Umsetzungsmaßnahmen auf landesrechtlicher Ebene erfordern, sind:

- Sprachförderung: Laut Kindertagesheimstatistik 2017/18 haben etwa 31,8 Prozent der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen eine andere Erstsprache als Deutsch. Aber auch Kinder mit der Erstsprache Deutsch weisen laut dem aktuellen Evaluationsbericht des Österreichischen Integrationsfonds zum Teil einen Sprachförderbedarf auf. Das Ziel der Sprachförderung in elementaren Bildungseinrichtungen ist es, dass Kinder bereits bei Schuleintritt jene Sprachkompetenzen aufweisen, die sie brauchen, um dem Unterricht folgen zu können. Da 96 % der Vierjährigen bereits eine elementare Bildungseinrichtung besuchen, soll eine intensive Sprachförderung bereits in diesem Alter beginnen. Damit soll den Kindern ein besserer Start in ihr Schulleben ermöglicht werden. Damit im Zusammenhang steht auch eine Ausweitung der wöchentlichen Besuchspflicht im Rahmen des verpflichtenden Kindergartenjahrs von bisher 16 Stunden auf 20 Stunden. Zudem darf die Besuchspflicht nur in Einrichtungen absolviert werden, die Sprachfördermaßnahmen in der Bildungssprache Deutsch nachweisen.
- Festlegung von österreichweit einheitlichen Standards in der Qualität und Quantität der Betreuungsangebote, sowohl hinsichtlich der Qualifikation des Personals, der Instrumente der Sprachstandsfeststellung als auch der pädagogischen Grundlagendokumente.
- Weiterer quantitativer Ausbau der Kinderbildung und -betreuung der unter Dreijährigen.

Die Vereinbarung ist wirkungsorientiert gestaltet, sie formuliert gewisse Zielzustände, die durch die Länder durch Einsatz der Zuschüsse erreicht werden sollen. Die Länder werden in ihrer Zielerreichung durch ein Monitoring des Bundes begleitet und unterstützt. Mittels der Controllingprozesse wird im Laufe sowie besonders auch am Ende der Vereinbarungsperiode das Ausmaß der Zielerreichung überprüft. Die Monitoring- und Controllingstrukturen sind verwaltungsökonomisch gehalten, stellen aber dennoch sicher, dass die wesentlichen Daten, die über die Wirksamkeit der Maßnahmen Aufschluss geben, umfassend und fristgerecht vorliegen.

1.2. Die Umsetzung der Vereinbarung Elementarpädagogik erfolgt im Rahmen eines „legistischen Gesamtpakets“ sowohl im Kinderbetreuungsgesetz 2007 als auch in einer (kleinen) Änderung der Tagesbetreuungs-Verordnung.

1.3. Darüber hinaus verfolgt das Vorhaben die folgenden Ziele:

- Festlegung einheitlicher Anforderungen an die persönliche Eignung für alle Personen, die in der Kinderbetreuung tätig werden oder die in einem Naheverhältnis zu betreuten Kindern stehen und der Erkenntnismittel dazu;
- Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von (Betriebs-)Tageseltern von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung;
- Ergänzung des Instruments der Bedarfsfeststellung mit Bescheid durch das Instrument einer Kostenübernahmeerklärung durch die Gemeinde für Betreuungsplätze bei Tageseltern.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 14 Abs 4 lit b B-VG in Bezug auf die Kinderbetreuung in Kindergärten und Horten sowie Art 15 Abs 1 B-VG in Bezug auf die Betreuung in sonstigen Betreuungseinrichtungen.

3. Übereinstimmung mit dem Recht der Europäischen Union:

Das Vorhaben steht mit dem Unionsrecht im Einklang.

4. Kosten:

4.1. Durch die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Vereinbarung Elementarpädagogik entstehen dem Bund und den Ländern Kosten für den Ausbau des Kinderbildungs- und -betreuungsangebots, die beitragsfreie Besuchspflicht und die frühe sprachliche Förderung. Der Bund stellt in den Kindergartenjahren 2018/19 bis 2021/22 jährlich für diese Bereiche insgesamt 142,5 Millionen Euro zur Verfügung, wovon 70 Millionen Euro für die Besuchspflicht (= verpflichtendes Kindergartenjahr⁴) vorbehalten sind. Die Aufteilung der Zweckzuschüsse des Bundes auf die Länder berechnet sich aus dem Anteil der unter Sechsjährigen pro Bundesland an der gleichaltrigen Gesamtbevölkerung. Der Zuschuss, mit Ausnahme der Mittel für die Besuchspflicht, und die Kofinanzierung sind für folgende Bereiche nach folgenden Anteilen zu verwenden:

- für den Ausbau des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots mindestens 65 % des Bundeszuschusses (= mindestens 47,125 Millionen Euro);
- für die frühe sprachliche Förderung mindestens 25 % des Bundeszuschusses (= mindestens 18,125 Millionen Euro);
- für den Ausbau des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots oder für die frühe sprachliche Förderung, nach Wahl der Länder, 10 % des Bundeszuschusses (flexibler Anteil).

Die Länder stellen für die Maßnahmen des Ausbaus der elementaren Bildung und der frühen sprachlichen Förderung zusätzlich Finanzmittel in der Höhe von 52,5 % des verwendeten Zweckzuschusses (insgesamt ca. 38 Millionen Euro, davon [ohne flexiblen Anteil in der Höhe von 7,2 Millionen Euro] mindestens 24,74 Millionen Euro für den Ausbau des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und mindestens 9,52 Millionen Euro für die frühe sprachliche Förderung) zur Verfügung (Kofinanzierung). Gemäß dem im Art 14 Abs 1 der Vereinbarung Elementarpädagogik enthaltenen Aufteilungsschlüssel zwischen den Ländern entfallen auf das Land Salzburg 6,364 %.

Daraus ergeben sich die folgenden Kofinanzierungsanteile des Landes Salzburg (Anmerkung: der flexible Anteil von 10 % wird jeweils zur Hälfte den Mitteln für den Ausbau des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots und den Mitteln für die frühe sprachliche Förderung zugeschlagen):

Maßnahme	Bundesanteil	Anteil Land Salzburg
Ausbau des geeigneten elementaren Kinderbildungs- und -betreuungsangebots	50,75 Mio. Euro	1,696 Mio. Euro
frühe sprachliche Förderung	21,75 Mio. Euro	0,727 Mio. Euro
	72,5 Mio. Euro	2,423 Mio. Euro

4.2. Kostenfolgen für das Land ergeben sich auch aus dem in den §§ 4 und 4a enthaltenen Zuständigkeitsübergang von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung. Diese bestehen zunächst insoweit in einem Mehraufwand, als das Land nunmehr auch den Aufwand zu tragen hat, der bisher der Stadt Salzburg erwachsen ist (§ 2 F-VG 1948).

Im Verhältnis zwischen den sonstigen Bezirksverwaltungsbehörden und dem Land treten, was die administrative Abwicklung der Verfahren anbelangt, lediglich Kostenverschiebungen ein. Ein Mehraufwand für das Land ist aus einer weiteren Rechtsfolge dieses Zuständigkeitsübergangs, nämlich im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Betreuung durch Tageseltern zu erwarten: Auch diese Aufgabe geht von den Bezirksverwaltungsbehörden auf das Land über, was sich jedenfalls im Bereich der Reisegebühren auswirken wird.

Von der für die Kinderbetreuung zuständigen Abteilung (2) des Amtes der Salzburger Landesregierung wird das Mengengerüst und die damit verbundene Kostenverschiebung wie folgt quantifiziert: Pro Jahr beantragen ca. 40 neue Tageseltern eine Bewilligung, wobei pro Antrag ein Zeitaufwand von 1,5 Arbeitstagen zu veranschlagen ist. Zudem werden die genehmigten Tageseltern (in den letzten Jahren um die 300) alle 2 Jahre überprüft. Für die Überprüfung ist für die Tageseltern abhängig vom Wohnort ½ Tag bis 1 Tag notwendig. Inklusive Administration und interner Arbeiten sind ca 30 Wochen-Arbeitsstunden (0,75 Vollzeitäquivalent) zu veranschlagen. Der Zuständigkeitsübergang von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung erfordert somit bei der dafür zuständigen Dienststelle (Referat 2/01) die Einrichtung eines weiteren Dienstpostens (Teilzeitstelle 75 %, Einkommensband 7). Bei den Bezirksverwaltungsbehörden ergibt sich dagegen eine Minderung des Verwaltungsaufwandes.

4.3. Für die Stadt Salzburg ergeben sich aus dem in den §§ 4 und 4a enthaltenen Zuständigkeitsübergang von den Bezirksverwaltungsbehörden auf die Landesregierung jedenfalls Einsparungen, die mangels Vorliegens von quantifizierbaren Größen nicht näher dargestellt werden können.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (im Folgenden als „BMBWF“ abgekürzt), das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (im Folgenden als „BMVRDJ“ bezeichnet), die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes (im Folgenden als „SB“ bezeichnet), der Salzburger Gemeindeverband (im Folgenden als „GV“ bezeichnet), die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg (im Folgenden als „AK“ bezeichnet), die Abteilung 1 des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Österreichische Gewerkschaftsbund (im Folgenden als „ÖGB“ bezeichnet), das Zentrum für Tageseltern in Salzburg (im Folgenden als „TEZ“ bezeichnet), der Österreichische Behindertenrat (im Folgenden als „ÖBR“ bezeichnet), der Österreichische Gehörlosenbund (im Folgenden als „ÖGeBu“ bezeichnet) sowie die Integrationsplattform Salzburg (im Folgenden als „IGPS“ bezeichnet) inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser zum Teil umfangreichen Stellungnahmen an dieser Stelle wird verzichtet; diese können im Internet hier abgerufen werden.

2. Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Detailinhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Themenbereichen oder Regelungen des Gesetzes, auf welche sich diese beziehen, sowie – durch weiterführende Verweisungen in der vierten Spalte der Tabelle - die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 1a § 1b	AK ÖGB IGPS	<ul style="list-style-type: none"> • keine Förderung auch einer nicht-deutschen Erstsprache; • Forderung: ganztägige Kostenfreiheit; • Forderung: zweites kostenloses Kindergartenjahr 	Pkt 3
§ 1a Abs 3	AK	Reichweite des Verhüllungsverbots unklar (auch Tageseltern?)	Pkt 1 der Erläuterungen zu § 1a
§ 1b Abs 1	BMBWF	Einschränkung auf „alltagsintegrierte Förderung“	Pkt 3
§ 1b Abs 3		Dokumente sollen konkretisiert werden	§ 1b Abs 3
		keine Festlegung der fachlichen Qualifikation	vgl § 17 Abs 3 der Tagesbetreuungs-Verordnung
§ 1b Abs 4		Unterschiedliche Zeiträume für Sprachstandsfeststellung sollen klarer hervorgehoben werden	Pkt 1 der Erläuterungen zu § 1b
§ 1b Abs 4	SB GV	Kosten der Sprachförderung	§ 1b Abs 4
§ 2b Abs 2	BMBWF	„Praxiskindergarten“	§ 2b Abs 2 Z 3
§ 2b Abs 4	BMBWF	neben dem bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan kommen alle pädagogischen Grundlagendokumente zur Anwendung	§ 2b Abs 4
§ 2b Abs 5	ÖBR ÖGeBu	Entfall der Ausnahme in der Z 2	Pkt 4 der Erläuterungen zu § 2b
§§ 2b bis 2d	GV AdLReg	keine korrespondierende Erhöhung der Mittel für die Förderung der Besuchspflicht (§ 2d)	Pkt 1 der Erläuterungen zu § 2d
	SB GV	Kostenfolgen der Besuchspflicht nach Auslaufen der Vereinbarung LGBl 2/2019	§ 2c
§ 2c	ÖGB	Soziale Ausgewogenheit der Elternbeiträge	Pkt 3
§ 4	AK	Begründung für Zuständigkeitsübergang auf Landesregierung fehlt	Erläuterungen zu § 4

Bestimmung	Absender	Kurzinhalt der Stellungnahme	Würdigung
§ 4 Abs 3 und 4 § 7 Abs 1a und 1b	BMVRDJ	Einordnung der „Zustimmung“ in das System der DSGVO	Pkt 4.4 der Erläuterungen zu den §§ 4, 4a, 4b, 7 etc
§ 5 Abs 2	AK	Einschränkung für Tageseltern nicht nachvollziehbar	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 5
§ 9 Abs 6a	AK	Übergang der Zuständigkeit von der Gemeindevertretung auf den Bürgermeister	Pkt 3
§ 13 Abs 5	AK	Entfall des pädagogischen Konzepts für Kindergärten	§ 13 Abs 5
	BMBWF	Anführung der Herausgeberschaft	Erläuterungen zu § 13 Abs 5
§ 20 Abs 5	ÖBR ÖGeBu	Diskriminierung gehörloser, blinder, taubblinder etc Personen	Erläuterungen zu den §§ 19, 20 und 20a
§ 65a Abs 4a	BMBWF	genaue Festlegungen zu Prozess, Form, Art der Übermittlung fehlen	Pkt 3
	BMVRDJ	Nähere Ausgestaltung	
§ 66 Abs 2	BMBWF	Strafhöhe sollte sich am Schulpflichtgesetz orientieren	Pkt 2 der Erläuterungen zu § 1a

3. Die mit den jeweiligen Stellungnahmen, bei denen in der obigen Tabelle auf diesen Punkt („Pkt 3“) verwiesen wird, verbundenen Forderungen und Anregungen werden nicht aufgegriffen, weil die der jeweiligen Stellungnahme zu Grunde liegende Bewertung der betreffenden Regelung nicht geteilt wird (BMBWF zu § 1b Abs 1, AK zu § 9 Abs 6a [Stichwort: Zuständigkeitsübergang]), eine Ergänzung oder Änderung der vorgeschlagenen Bestimmung im Sinn der Stellungnahme vor dem Hintergrund der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel als nicht sinnvoll erachtet wird (AK, ÖGB und IGPS zu § 1a [Stichworte: Förderung einer nicht-deutschen Erstsprache, ganztägige Kostenfreiheit, zweites kostenloses Kindergartenjahr]) oder weil eine Ergänzungsbedürftigkeit der bezogenen Bestimmungen vor dem Hintergrund der Vollziehungspraxis (BMBWF und BMVRDJ zu § 65a Abs 4a) oder der ohnehin auch schon derzeit gegebenen Zuständigkeit des jeweiligen Rechtsträgers (ÖGB zu § 2c [Stichwort: soziale Ausgewogenheit der Elternbeiträge]) (noch) nicht vorliegt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Vorbemerkung zu den §§ 1, 1a und 1b:

Die §§ 1a und 1b setzen die Art 3 Abs 1, 9 und 10 der Vereinbarung Elementarpädagogik um. Diese Bestimmungen behandeln in thematischer Hinsicht Aufgaben von Kinderbetreuungseinrichtungen, wobei § 1a die persönliche und § 1b die sprachliche Entwicklung der Kinder im Fokus hat. Aus diesem Grund wird die im zweiten und dritten Satz des § 1 enthaltene Aufgabenumschreibung der Kinderbetreuung in den § 1a Abs 1 übernommen, sodass im § 1 letztlich – dessen Überschrift folgend – nur mehr das Bekenntnis des Landes Salzburg zur Kinderbetreuung und die Zielbestimmung enthalten sind.

Zu den §§ 1a (Aufgaben der Kinderbetreuung) und 66 (Strafbestimmung):

1. § 1a Abs 2 und 3 übernimmt wortgleich die im Art 3 Abs 1 der Vereinbarung Elementarpädagogik enthaltenen Bestimmungen. Ziel der Erziehung in Kinderbetreuungseinrichtungen ist es, Kindern die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen und diese zu selbständigem urteilen zu befähigen. Es soll somit auch eine erfolgreiche soziale Entwicklung und Integration der Kinder in elementaren Bildungseinrichtungen sowie im Rahmen der Betreuung bei Tagesmüttern und -vätern sichergestellt werden.

Da Integration ein beidseitiger Prozess ist, bedingt dieser auch eine Mitwirkung der jeweiligen Zielgruppe. Das Tragen des islamischen Kopftuches von Kindern in elementaren Bildungseinrichtungen kann zu einer frühzeitigen geschlechtlichen Segregation führen, welche mit den österreichischen Grundwerten und gesellschaftlichen Normen nicht vereinbar ist. Die Orientierung an religiösen Werten darf nicht im Widerspruch zu den Zielen der staatsbürgerlichen Erziehung stehen, die sich an den genannten Grundwerten orientiert und die auch die Gleichstellung von Mann und Frau sicherstellen soll. Das im § 1a Abs 3 enthaltene Verbot des Tragens weltanschaulicher und religiös geprägter Bekleidung bezieht sich lediglich auf Bekleidung, welche das gesamte Haupthaar oder große Teile dessen verhüllt.

Das im Abs 3 enthaltene Verbot gilt nur in Tagesbetreuungseinrichtungen (§ 3 Z 6), Kindergärten und Horten, die in dieser Bestimmung unter dem Begriff der „Betreuungseinrichtungen“ zusammengefasst werden, nicht jedoch auch für die Betreuung durch Tageseltern (vgl dazu den ersten Satz des Abs 2, der ausdrücklich „Betreuungseinrichtungen und Tageseltern“ anführt).

2. Gemäß dem letzten Satz des Art 3 Abs 1 der Vereinbarung Elementarpädagogik haben die Länder „entsprechende Maßnahmen zu setzen, um Verstöße gegen ein solches Verbot gegenüber den Erziehungsberechtigten zu sanktionieren“. Dieser Verpflichtung wird im § 66 Abs 1 Z 14 nachgekommen. Gemäß dieser Bestimmung begeht eine Verwaltungsübertretung, wer als erziehungsberechtigte Person trotz eines dokumentierten Angebots eines klärenden Gesprächs durch die Leiterin oder den Leiter der Betreuungseinrichtung nach einem Verstoß gegen § 1a Abs 3 erster Satz und nach einer dokumentierten Ermahnung nach einem weiteren Verstoß gegen diese Bestimmung nicht dafür Sorge trägt, dass ihr Kind keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, trägt. Die Erläuterungen zu Art 3 der Vereinbarung Elementarpädagogik (BlgNr 331, XXVI. GP) betonen, dass „verwaltungsstrafrechtliche Bestimmungen als ultima ratio anzustreben sind“. Dieser Erwägung folgend besteht eine Strafbarkeit gemäß § 66 Abs 1 Z 14 erst dann, wenn vor dem strafbaren Verhalten zuerst ein dokumentiertes Angebot eines klärenden Gesprächs nach einem ersten Verstoß und eine dokumentierte Ermahnung nach einem danach wahrgenommenen weiteren Verstoß erfolgt sind. In dogmatischer Hinsicht handelt es sich dabei um eine objektive Bedingung der Strafbarkeit. Dass seitens der Leitung der Betreuungseinrichtung zuerst mit dem Gesprächsangebot und bei danach festgestelltem weiteren Verstoß mit Ermahnung einschließlich jeweils entsprechender Dokumentierung vorzugehen ist, wird zur Effektivierung der Sanktionierung als Pflicht der Leiterin oder des Leiters ausdrücklich normiert.

Zu § 1b (Sprachförderung):

1. Diese Bestimmung setzt Art 9 und 10 der Vereinbarung Elementarpädagogik um. Sprachliche Kompetenzen haben einen erheblichen Einfluss auf den weiteren Bildungsweg der Kinder. Kinder sind daher ab Eintritt in den Kindergarten in ihrer sprachlichen Entwicklung zu fördern. Dies passiert in ganzheitlicher Form im Rahmen der Förderung ihres Entwicklungsstandes. Eine gezielte Sprachförderung mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter von vier Jahren erfolgen. Die Feststellung eines Sprachförderbedarfs erfolgt durch die Fachkräfte in den Einrichtungen anhand eines einheitlichen, standardisierten Beobachtungsbogens für Deutsch als Erstsprache und Deutsch als Zweitsprache. Ab dem Kindergartenjahr 2019/20 sind dafür der Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Erstsprache (BESK kompakt) oder von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ kompakt) durchzuführen. Dabei handelt es sich um die weiterentwickelte und auf die wesentlichen Indikatoren verschlankte Form des bisherigen BESK 2.0 bzw. BESK-DaZ 2.0.

Mit der Möglichkeit jene Kinder, die bereits das vorvorletzte bzw. das vorletzte Kindergartenjahr einer geeigneten elementaren Bildungseinrichtung besuchen, im Mai bis Juni des jeweiligen Kindergartenjahres nach zu beobachten, soll ein effizientes und verwaltungswirtschaftliches Prozedere eingeführt werden, sodass zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres der Fokus auf jene Kinder gelegt wird, die erstmalig eine geeignete elementare Bildungseinrichtung besuchen. Diese sollen nach einer Eingewöhnung innerhalb des vorgesehenen Zeitraums von acht Wochen beobachtet werden.

2. Die im Art 10 Abs 2 der Vereinbarung Elementarpädagogik enthaltene „Übergangsbestimmung“ für das Kindergartenjahr 2018/2019 wird im Hinblick darauf, dass auch bei einem rückwirkenden Inkrafttreten einer diese Bestimmung umsetzenden landesgesetzlichen Regelung (etwa mit 1. September 2018) den darin vorgesehenen Verpflichtungen (Sprachstandsfeststellungen bis 30. November 2018 bzw. 31. Oktober 2018) faktisch nicht mehr entsprochen werden kann, nicht umgesetzt.

Zu § 2b (Besuchspflicht, „Verpflichtendes Kindergartenjahr“), zum Entfall des § 13a sowie zu § 73 Abs 4 und 5 (Übergangsbestimmungen):

1. § 2b übernimmt die Inhalte des bisherigen § 13a mit geringfügigen, durch Art 5 der Vereinbarung Elementarpädagogik bedingten Änderungen. Der bisherige § 13a ist im dritten Abschnitt des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 enthalten, der gemäß § 12 Abs 1 ausschließlich Regelungen des Kindergartenwesens enthält. Gemäß § 13a Abs 1 (= § 2b Abs 1 neu) kann die Besuchspflicht jedoch nicht nur in Kindergärten, sondern auch in alterserweiterten Gruppen, die definitionsgemäß (§ 2 Z 8) gerade keine Kindergärten sind, sowie unter bestimmten weiteren Voraussetzungen auch im Rahmen einer häuslichen Erziehung oder einer Tagesbetreuung durch Tageseltern (§ 2b Abs 5 Z 4) absolviert werden. Diese systemwidrige Einordnung der Regelungen über die Besuchspflicht sowie die irreführende Überschrift des § 13a werden durch die Übernahme dieser Bestimmungen in den neuen § 2b saniert.

2. Die inhaltlichen Änderungen des § 2b gegenüber dem bisherigen § 13a sind:

2.1. Die Besuchspflicht kann nur mehr in „geeigneten Kinderbetreuungseinrichtungen“ absolviert werden. Dabei handelt es sich ausschließlich um solche Kinderbetreuungseinrichtungen, die pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Bildungssprache Deutsch nachweisen. Gemäß Art 2 Z 1 der Vereinbarung Elementarpädagogik können auch Einrichtungen mit anderen Bildungssprachen als Deutsch geeignet sein, allerdings nur dann, wenn diese zusätzlichen Fördermaßnahmen in der Bildungssprache Deutsch nachweisen.

2.2. Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet - so wie bisher – mit Beginn der unmittelbar darauffolgenden Hauptferien. Wird ein Kind früher eingeschult, entfällt die Besuchspflicht, wird ein Kind gemäß § 2 Abs 2 Schulpflichtgesetz 1985 später eingeschult, besteht keine Besuchspflicht für ein weiteres Jahr.

2.3. Im Abs 4 wird die verpflichtend vorgeschriebene Wochenstundenzahl von bisher 16 Stunden auf 20 Stunden ab dem Kindergartenjahr 2019/2020 angehoben (vgl. dazu Art 5 Abs 3 der Vereinbarung Elementarpädagogik). Für das Kindergartenjahr 2018/2019 beträgt der Umfang der Besuchspflicht zwischen 16 Stunden und 20 Stunden an mindestens vier Tagen pro Woche (vgl. dazu Art 27 der Vereinbarung Elementarpädagogik sowie § 73 Abs 5).

2.4. Die Besuchspflicht kann auch im Rahmen einer Tagesbetreuung durch Tageseltern absolviert werden, allerdings nur dann, wenn im Rahmen der Betreuung durch Tageseltern die im § 13 Abs 5 angeführten pädagogischen Grundlagedokumente verwendet werden. Zudem wird klargestellt, dass die Entscheidungsfrist der Landesregierung für die Gewährung einer Ausnahme gemäß Abs 5 erst mit Vorliegen eines vollständigen Antrags zu laufen beginnt. Dieser ist im Fall einer Ausnahme gemäß Abs 5 Z 4 erst dann vollständig, wenn auch die erforderliche Sprachstandsfeststellung vorliegt.

3. Die im § 73 Abs 4 enthaltene Übergangsbestimmung knüpft an die im zweiten Satz des Abs 1 enthaltene Verpflichtung der Gemeinden, die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der Kinder über die Besuchspflicht spätestens im Dezember vor deren Beginn schriftlich zu informieren, an. Zwar ist diese Bestimmung gegenüber ihrer bisher im § 13b Abs 4 enthaltenen Vorgängerbestimmung formal unverändert, allerdings ergibt sich vor dem Hintergrund des (eingeschränkten) Kreises derjenigen Einrichtungen, in denen die Besuchspflicht ab dem Inkrafttreten des neuen § 2b zu absolvieren ist, ein anderer Inhalt der Gemeindeinformation, wenn darin auch die Einrichtungen, in denen die Besuchspflicht zulässigerweise absolviert werden kann, enthalten sind. Abweichend von § 2b Abs 1 haben die Gemeinden die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Kindern, die bis zum 31. August 2019 das fünfte Lebensjahr vollendet haben – und damit im Kindergartenjahr 2019/2020 besuchspflichtig sind – daher spätestens bis 31. März 2019 über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren.

4. Die weiteren Änderungen des § 2b gegenüber dem bisherigen § 13a sind lediglich legislativer Natur. Betreffend die Ausnahme der Besuchspflicht der Kinder mit Beeinträchtigungen sei festgestellt, dass gemäß § 2b Abs 5 eine solche nur auf Antrag der Eltern möglich ist. Diese bereits bestehende Möglichkeit soll den Eltern nicht genommen werden. Das Bemühen um Schaffung geeigneter Rahmenbedingung und um die inklusive Ausgestaltung der Kinderbetreuung besteht davon völlig unabhängig und wird dadurch auch nicht gemindert.

Zu § 2c (Beitragsfreiheit der Besuchspflicht):

Diese Bestimmung übernimmt unverändert die Inhalte des bisherigen § 2b, wird jedoch an den neuen § 2b angepasst.

Zu § 2d (Sonderförderung für die Besuchspflicht):

1. Der erste Satz des § 2d Abs 1 entspricht dem geltenden § 2c Abs 1 Z 2. Im Begutachtungsverfahren ist das „Einfrieren“ der Höhe des Förderbetrags (unverändert 850 Euro) trotz der Ausweitung der Besuchspflicht auf 20 Stunden erheblicher Kritik begegnet (§ 2b Abs 4). Dem ist zu entgegnen, dass die Sonderförderung dazu dient, die (Eltern-)Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres zu kompensieren. Es ist aber schon nach der derzeit geltenden Rechtslage (§ 2b) bis zu einem Betreuungsausmaß von 20 Stunden kein Elternbeitrag einzuheben.

2. Der zweite Satz des Abs 1 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Förderung des verpflichtenden Kindergartenjahres – anders als die Sprachförderung und die Förderung des Ausbaus der Einrichtungen - ausschließlich aus Bundesmitteln erfolgt. Da der Förderbetrag des Bundes gedeckelt ist, kann sich abhängig von der Geburtenstärke des betreffenden Jahrganges ein abweichender Förderbetrag ergeben. Die Landesregierung kann die Höhe des Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung des verpflichtenden Kindergartenjahres zur Verfügung stehenden Mittel daher mit Verordnung davon abweichend festsetzen.

Zum Entfall des § 2d (Sonderförderung für die Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs) und des § 13b (Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs):

In der Vereinbarung Elementarpädagogik ist die Durchführung eines verpflichtenden Beratungsgesprächs für die Eltern Vierjähriger nicht mehr vorgesehen. Da die Betreuungsquote in dieser Altersgruppe ohnehin sehr hoch ist (97 % der Vierjährigen fanden sich 2017/2018 in institutioneller Betreuung), ist die Beibehaltung des Instituts des verpflichtenden Beratungsgesprächs auch bildungspolitisch nicht mehr erforderlich.

Zu den §§ 4 Abs 1, 4a Abs 1 und Abs 4:

Gemäß den geltenden §§ 4 und 4a bedürfen (Betriebs-)Tagesmütter und (Betriebs-)Tagesväter, die Kinder in Betreuung nehmen, einer allgemeinen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Personen, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Betreuung nehmen, bedürfen einer besonderen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

Diese Zuständigkeiten werden auf die Landesregierung übertragen. Derzeit sind zwar für die Genehmigung von Tageseltern die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, die pädagogische Aufsicht wird dagegen jedoch von der Landesregierung ausgeübt. Alle anderen Bewilligungsverfahren im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung werden von der Landesregierung geführt. Im Sinn eines einheitlichen Vollzugs sollen künftig die Führung aller Bewilligungsverfahren nach dem Kinderbetreuungsgesetz 2007 sowie die Ausübung der pädagogischen Aufsicht in einer Hand auf der Ebene der Landesregierung konzentriert werden.

Zu den §§ 4, 4a, 4b, 7, 19a, 25, 35, 53, 58 und 61:

1. Das Ziel dieser Bestimmungen ist, sicherzustellen, dass in der Kinderbetreuung – in welcher Art auch immer – nur solche Personen tätig sind oder sich in deren näherem Umfeld bewegen, bei denen zweifelsfrei feststeht, dass diese auch persönlich dazu geeignet sind.

2. Einzelne Bestimmungen des Kinderbetreuungsgesetzes 2007 und der darauf gegründeten Tagesbetreuungsverordnung enthalten bereits diesbezügliche Festlegungen:

So dürfen gemäß § 2 Abs 2 lit c und Abs 4 der Tagesbetreuungsverordnung bei (Betriebs-)Tagesmüttern oder (Betriebs-)Tagesvätern sowie bei mit diesen in Wohngemeinschaft lebenden Personen keine Vorstrafen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen, vorliegen.

Gemäß § 35 Abs 1 lit a müssen natürliche Personen, die einen Privatkindergarten betreiben, „in charakterlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht“ verlässlich sein; gleiches gilt für die nach außen vertretungsbefugten Personen einer juristischen Person als Rechtsträger eines Privatkinder Gartens (§ 35 Abs 1 lit c).

Für Horte bestimmt § 51 Abs 1 lit a, dass natürliche Personen, die einen Hort betreiben, „in charakterlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht“ verlässlich sein müssen; gleiches gilt für die nach außen vertretungsbefugten Personen einer juristischen Person als Rechtsträger eines Hortes (§ 51 Abs 1 lit c). Hortleiterinnen und Hortleiter sowie die in einem Hort tätigen Erziehungspersonen müssen „in charakterlicher, staatsbürgerlicher und gesundheitlicher Hinsicht“ geeignet sein (§ 53 Abs 1 und 4).

Die Regelungsdichte und Anwendungsbereiche dieser Bestimmungen zeigen jedoch kein einheitliches Bild: So fehlen derzeit Bestimmungen über die persönliche Eignung des Betreuungspersonals in Tagesbetreuungseinrichtungen und in Kindergärten.

Die den §§ 4, 4a, 4b, 19a, 35, 53 und 58 zu Grunde liegende „Grundidee“ ist, zunächst für alle im engeren Umfeld mit anvertrauten Kindern stehenden Personen, seien es die Rechtsträger von Kinderbetreuungseinrichtungen, das eingesetzte Betreuungspersonal oder Personen in deren persönlichem Umfeld, dieselben Anforderungen an deren persönliche Eignung und jeweils dieselben Erkenntnismittel dafür festzulegen.

In legislativer Hinsicht wird dieses Ziel durch eine Ergänzung der bereits geltenden Bestimmungen erreicht.

3. Als Mittel der Wahl zur Feststellung der persönlichen Eignung kommen Strafregisterbescheinigungen gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und Strafregisterbescheinigungen Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 in Betracht.

Gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 hat der Bürgermeister (in der Stadt Salzburg die Landespolizeidirektion) auf Antrag der oder des Betreffenden auf Grund der bei der Landespolizeidirektion Wien gesammelten Unterlagen Bescheinigungen über die im Strafregister enthaltenen Verurteilungen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder darüber auszustellen, dass das Strafregister keine Verurteilung enthält (Strafregisterbescheinigung). Eine Strafregisterbescheinigung enthält keine Daten über das Vorliegen oder Nichtvorliegen von Verurteilungen wegen einer strafbaren Handlung gegen die sexuelle In-

tegrität und Selbstbestimmung, über die Anordnung einer gerichtlichen Aufsicht gemäß § 52a StGB oder über die Verhängung eines Tätigkeitsverbot gemäß § 220b StGB. Solche Umstände können nur einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“ entnommen werden.

4. Der Prozess, um persönlich nicht geeignete Personen von der Betreuung von Kindern fernzuhalten, ist ein mehrstufiger:

4.1. Auf der Ebene des Betreuungspersonals verpflichten die §§ 4b Abs 6 (= Tagesbetreuungseinrichtungen), 19a Abs 3 (= Kindergärten) und 53 Abs 4a (= Horte) die Rechtsträger, vor Beginn der Betreuungstätigkeit die persönliche Eignung der jeweiligen Betreuungsperson zu überprüfen. Dazu hat die betreffende Person die entsprechenden Erkenntnismittel (Strafregisterbescheinigung sowie Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge) von sich aus vorzulegen.

Für künftig angestelltes Betreuungspersonal begegnet die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge durch die betreffende Person keinen Schwierigkeiten. Unabdingbare Voraussetzung der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 ist die Vorlage einer an die potentielle Betreuungsperson ergangene schriftliche Aufforderung, in der der Aussteller bestätigt, dass die Bescheinigung für die Prüfung der Eignung zur Ausübung einer bestimmten in seinem Verantwortungsbereich liegenden beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst, benötigt wird. Die Erläuterungen zu § 10 Abs 1a und 1b Strafregistergesetz 1968 (BlgNR 2402, XXIV. GP, S 13) weisen darauf hin, dass der Aussteller der Aufforderung (Bestätigung) „in aller Regel der (potentielle) Arbeitgeber“ sein wird.

4.2. Auf der Ebene (Betriebs-)Tageseltern und der Rechtsträger ist die Landesregierung im Rahmen der Erteilung der jeweils erforderlichen Bewilligung gefordert, deren persönliche Eignung (bzw im Fall einer juristischen Person als Rechtsträger die persönliche Eignung der vertretungsbefugten Organe) zu überprüfen. Der Antragsteller hat hier die geforderten Erkenntnismittel von sich aus vorzulegen, er kann aber auch die Landesregierung dazu ermächtigen, selbst die erforderlichen Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen (§§ 4 Abs 2 [= Tageseltern], 4a Abs 2 [= Betriebstageseltern], 4b Abs 3 [= Tagesbetreuungseinrichtungen], 35 Abs 1a [= Kindergärten] und 58 Abs 1a [= Horte]).

Für unselbständig tätige (Betriebs-)Tageseltern begegnet die Vorlage einer Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge durch die betreffende Person keinen Schwierigkeiten; hier liegt in aller Regel ein „(potentieller) Arbeitgeber“ im Sinn der Erläuterungen zu § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vor, welcher die geforderte Aufforderung (Bestätigung) ausstellen kann. In den Fällen, in denen ein „potentieller Arbeitgeber“ nicht in Frage kommt, etwa bei selbständig tätigen (Betriebs-)Tageseltern oder bei den vertretungsbefugten Personen eines als juristische Person konzipierten Rechtsträgers, wird die Landesregierung verpflichtet, die geforderte Aufforderung (Bestätigung) auszustellen: Die Erläuterungen zu § 10 Abs 1a und 1b Strafregistergesetz 1968 (BlgNR 2402, XXIV. GP, S 13) betonen zwar, dass der Aussteller der Aufforderung (Bestätigung) „in aller Regel der (potentielle) Arbeitgeber“ sein wird, was jedoch nicht ausschließt, dass diese Bestätigung auch von anderen natürlichen oder juristischen Personen ausgestellt werden kann, welchen gleichermaßen eine Verantwortung für das Wohlergehen Minderjähriger zukommt. Eine solche Verantwortung kommt im Hinblick auf die generellen Zielsetzungen des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 unzweifelhaft auch der Landesregierung als Bewilligungsbehörde zu.

Darüber hinaus ist die Landesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Betroffenen die erforderlichen Informationen von sich aus zu beschaffen (§§ 2 Abs 3, 4a Abs 2, 4b Abs 335 Abs 1a und 58 Abs 1a, jeweils letzter Satz).

Ein Sonderfall ergibt sich jedoch in Bezug auf diejenigen Personen, die mit einem Tageselternanteil nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben (Haushaltsangehörige). Auch diese Personen bewegen sich im engsten Umfeld der betreuten Kinder, ohne dass diese selbst einer „beruflichen oder organisierten ehrenamtlichen Tätigkeit, die hauptsächlich die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Pflege oder Ausbildung Minderjähriger umfasst“ im Sinn des § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 nachgehen. Von Haushaltsangehörigen kann daher insgesamt die Vorlage einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 nicht gefordert werden. Dennoch sind auch diese Personen im persönlichen Umfeld der Betreuungsperson in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen (vgl dazu § 2 Abs 2 der Tagesbetreuungsverordnung). Diese Lücke schließt § 2 Abs 4, der die Landesregierung ermächtigt, mit Zustimmung der dem Haushalt des Tageselternanteils angehörigen Person(en) die entsprechenden Strafregisterbescheinigungen bei der dafür zuständigen Stelle einzuholen. Diese Ermächtigung knüpft inhaltlich an § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968 an, wonach „die Vollzugsbehörden des Strafregistergesetzes zur Datenbeauskunftung nach Maßgabe materienspezifischer Regelungen“ ermächtigt sind und solche Regelungen auch vom Landesgesetzgeber geschaffen werden können (vgl dazu etwa die Erläuterungen zum Initiativan-

trag BlgNR 271/A, XXIV. GP sowie das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz, BMJ-S693.127/0001-IV 3/2017).

4.3. Auf der Ebene der Aufsicht der Landesregierung über die Kinderbetreuungseinrichtungen ist die Landesregierung ermächtigt, von sich aus die jeweiligen Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen (§§ 7 Abs 1 [= Tageseltern und Tagesbetreuungseinrichtungen], 25 Abs 1 [= Kindergärten] und 61 Abs 1 [= Horte]).

Diese Bestimmungen ermächtigen die Landesregierung von sich aus, die erforderlichen Erkenntnismittel bei den jeweils zuständigen Stellen einzuholen. Auch diese Bestimmungen knüpfen an § 9a Abs 2 Strafregistriergesetz 1968 an.

4.4. Die §§ 4 Abs 4 und 7 Abs. 1b sehen vor, dass die Landesregierung ermächtigt ist, zur Beurteilung der persönlichen Eignung von Personen, die mit der Tagesmutter bzw. dem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, Strafregistrauskünfte über diese Personen nach §§ 9 Abs 1 und 9a Abs 2 des Strafregistriergesetzes 1968 „mit deren Zustimmung“ einzuholen. Für den Fall, dass diese Zustimmung nicht erteilt wird, ist die Bewilligung zu versagen bzw. aufzuheben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Zustimmung im Sinn dieser Regelungen keine Einwilligung gemäß Art 4 Z 11 DSGVO darstellt. Erfolgt die Einholung einer Strafregistrauskunft unter Anwendung der oben genannten Regelungen, so ist Grundlage für den Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz also nicht eine Einwilligung im Sinn des Art 4 Z 11 DSGVO, sondern die jeweilige gesetzliche Regelung, die als ein Tatbestandselement auch die „Zustimmung“ des Betroffenen vorsieht.

Zu § 5:

1. In Z 1a und Z 2 lit d des neuen Abs 1 wird klargestellt, dass die Richtlinien Bestimmungen über die persönliche Eignung nicht nur des Tageselternanteils, sondern auch anderer Personen, die mit dem Tageselternanteil nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben (Z 1a), und des Betreuungspersonals in Tagesbetreuungseinrichtungen (Z 2 lit d) treffen können.

2. Der neue Abs 2 setzt Art 3 Abs 2 der Vereinbarung Elementarpädagogik um und regelt die Verwendung bestimmter pädagogischer Grundlagendokumente. Abs 2 unterscheidet dabei zwischen Tagesbetreuungseinrichtungen, in denen alle im § 13 Abs 5 angeführten Dokumente zu verwenden sind, und Tageseltern, die – außer im Fall einer Betreuung zur Absolvierung der Besuchspflicht – nur die in der Z 1 und 2 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden haben. Die Begründung für diese Unterscheidung liegt darin, dass Tageseltern keine den Kindergartenpädagoginnen und –pädagogen vergleichbare Ausbildung aufweisen und diese Differenzierung auch im Hinblick auf die jeweiligen Bildungsaufgaben sachgerecht erscheint.

Zu § 9:

In der Vollziehung des Salzburger Kinderbetreuungsgesetzes 2007 hat sich gezeigt, dass das Instrument der bescheidmäßigen Bedarfsfeststellungen gemäß § 9 Abs 4 bei einem Bedarf an einzelnen Betreuungsplätzen bei Tageseltern, der spontan und unterjährig entsteht, zu schwerfällig ist. Gerade bei kleineren Gemeinden hat sich auch der Wunsch herauskristallisiert, hier ein alternatives Instrument zu schaffen, um Eltern in schneller und unbürokratischer Weise einen Kinderbetreuungsplatz zu sichern. Dieses Instrument ist im Abs 6 enthalten und besteht in einer rechtsverbindlichen Zusage des Bürgermeisters, den auf eine Gemeinde entfallenden Fördermittelanteil zu tragen. Die Rechtsfolge einer solchen Erklärung ist, dass dann auch der Förderanteil des Landes gewährt wird. Der im Abs 4 enthaltene Grundsatz, dass die Gemeindevertretung mittels Bedarfsbescheid einen bestimmten Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Form von Kontingenten feststellen muss, soll dadurch nicht angetastet werden.

Zu § 10:

Die im letzten Satz des Abs 1 enthaltene Valorisierungsbestimmung, die schlichtweg auf die Veränderung „der Bezüge der Landesbediensteten“ abstellt, ist unklar und ist vor allem in jenen Fällen, in denen sich die Bezüge degressiv gestaffelt verändern, nicht eindeutig vollziehbar. Aus diesem Grund wird der Valorisierung die Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr zu Grunde gelegt. Klargestellt wird auch, dass als Basis der Anpassung die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr heranzuziehen sind und eine Rundung erst am Ende des Rechenvorgangs vorzunehmen ist.

Zu § 13:

1. Die im geltenden Abs 5 enthaltene Darstellung der Aufgaben des Kindergartens entfällt im Hinblick auf die neue Bestimmung des § 1a, dessen Anwendungsbereich alle Betreuungseinrichtungen umfasst.

2. Der neue Abs 5 setzt die Art 3 Abs 2 und 2 Z 6 der Vereinbarung Elementarpädagogik um und legt diejenigen pädagogischen Grundlagendokumente fest, die in Kindergärten im Rahmen der Betreuungsarbeit zu verwenden sind. Es sind dies:

- der „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan“ für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich (Z 1). Dieses Dokument enthält Bildungsbereiche für die qualitätsvolle pädagogische Arbeit in elementaren Bildungseinrichtungen;
- der „Leitfaden zur sprachlichen Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule“ (Z 2): Dieses Dokument ist die Grundlage für die Begleitung und Dokumentation individueller sprachbezogener Bildungsprozesse;
- das „Modul für Fünfjährige“ (Z 3), welches auf den Erwerb grundlegender Kompetenzen am Übergang zur Schule abzielt sowie
- der „Werte- und Orientierungsleitfaden“ (Z 4), ein bundesländerübergreifender verpflichtender Leitfaden, der auf die Vermittlung grundlegender Werte der österreichischen Gesellschaft in kindgerechter Form abzielt, herausgegeben im Auftrag des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) in Kooperation mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Darüber hinaus sind auch sonstige Dokumente zu verwenden, die das Land Salzburg den Kindergärten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bund zur Verfügung stellt (Z 5).

Diese Dokumente ersetzen auch den gemäß Abs 5a von der Landesregierung zu erlassenden Bildungsplan, weshalb diese Bestimmung entfällt.

Zu den §§ 19, 20 und 20a:

Art 11 der Vereinbarung Elementarpädagogik enthält zahlreiche Festlegungen im Zusammenhang mit den Ausbildungserfordernissen und Anstellungsvoraussetzungen. Diese Bestimmung wird in den §§ 19 Abs 1, 20 Abs 5 und dem neu eingefügten § 20a umgesetzt. Die Qualifikationserfordernisse für Fachkräfte in Tagesbetreuungseinrichtungen werden in der Tagesbetreuungs-Verordnung geregelt.

Zu § 20 Abs 5 ist festzuhalten, dass die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache Menschen mit Behinderungen nicht per se ausschließen und auch hochgradig schwerhörige oder gehörlose Menschen sehr gute Kenntnisse der deutschen Sprache haben. Für die Sprachförderung hörender Kinder, die noch nicht lesen lernen, wird ein gesprochenes Deutsch allerdings erforderlich sein.

Zu § 65a:

Gemäß Art 13 Abs 3 Z 5 der Vereinbarung Elementarpädagogik sind die Länder verpflichtet, „auf landesgesetzlicher Ebene Sorge zu tragen, dass die besuchten Primarschulen von den jeweiligen geeigneten elementaren Bildungseinrichtungen Daten zur erfolgten Sprachförderung eines Kindes erhalten können, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen zur erfolgten Sprachförderung gemäß § 6 Abs 1a Schulpflichtgesetz 1985 nicht nachkommen.“ Die dieser Verpflichtung entsprechende landesgesetzliche Grundlage für die Übermittlung der Sprachfördermaßnahmen wird nun in einem neuen Abs 4a im § 65a geschaffen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung
Gesetz, mit dem das Salzburger Kinderbetreuungsgesetz 2007 geändert wird

Geltende Fassung

Bekanntnis zur Kinderbetreuung und Ziele

§ 1

Das Land Salzburg bekennt sich zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte als ein Mittel zur Unterstützung der Familien. Jede Kinderbetreuung nach diesem Gesetz hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen. In diesem Sinn gehört es auch zu den Aufgaben der Kinderbetreuung, die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter gemäß zu fördern. Ziel dieses Gesetzes ist daher die Erhaltung der verschiedenen Formen der Kinderbetreuung mit hoher Qualität.

Vorgeschlagene Fassung

Bekanntnis zur Kinderbetreuung und Ziele

§ 1

Das Land Salzburg bekennt sich zur familienergänzenden Bildung und Betreuung von Kindern durch Tageseltern, Tagesbetreuungseinrichtungen, Kindergärten und Horte als ein Mittel zur Unterstützung der Familien. Ziel dieses Gesetzes ist daher die Erhaltung der verschiedenen Formen der Kinderbetreuung mit hoher Qualität.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Aufgaben der Kinderbetreuung

§ 1a

(1) Jede Kinderbetreuung nach diesem Gesetz hat unter Beachtung anerkannter Erziehungsgrundsätze dem Wohl des Kindes zu dienen. In diesem Sinn gehört es auch zu den Aufgaben der Kinderbetreuung, die Erziehung, Entwicklung, Bildung und Integration der Kinder ihrem Alter gemäß zu fördern.

(2) Betreuungseinrichtungen und Tageseltern haben die Aufgabe, durch altersgemäße Erziehung und Bildung die körperlich-motorische, seelische, geistige, sprachliche, ethische und soziale Entwicklung zu fördern und nach empirisch belegten Methoden der Elementarpädagogik die Erreichung der Schulreife sowie der notwendigen Sprachkompetenz zu unterstützen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bildungssprache Deutsch angewendet und gefördert wird. Bildungseinrichtungen und Tageseltern haben die Kinder bei der Entwicklung ihrer mathematisch-technischen, naturwissenschaftlichen Vorläuferfähigkeiten zu stärken, sowie den künstlerisch- und musisch-kreativen, emotionalen, psychosozialen und physischen Entwicklungsstand der Kinder zu unterstützen und ihnen die grundlegenden Werte der österreichischen Gesellschaft zu vermitteln.

(3) Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, in den Betreuungseinrichtungen verboten. Nimmt die Leiterin oder der Leiter der Betreuungseinrichtung eine Missachtung dieses Verbots wahr, hat sie oder er einer erziehungsberechtigten Person ein klärendes Gespräch anzubieten und dies zu dokumentieren. Nimmt die Leiterin oder der Leiter der Betreuungseinrichtung nach diesem Angebot eine weitere Missachtung des Verbots nach dem ersten Satz wahr, hat sie oder er eine erziehungsberechtigte Person zu ermahnen und dies zu dokumentieren.

Sprachförderung

§ 1b

(1) Die sprachliche Bildung und Förderung der Kinder ist als durchgängiges Prinzip und wesentlicher Bestandteil der pädagogischen Bildungsarbeit in Kindergärten und Tagesbetreuungseinrichtungen zu sehen und hat ganzheitlich und alltagsintegriert zu erfolgen. Eine Förderung der Bildungssprache Deutsch mit Fokus auf die Sprachkompetenzen bei Schuleintritt soll jedenfalls ab dem Alter

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

von vier Jahren stattfinden. In der pädagogischen Arbeit mit Kindern mit Deutsch als Zweitsprache soll die jeweilige Erstsprache Beachtung finden.

(2) Für jedes Kind ist in dem Kinderbetreuungsjahr, in dem es das erste Mal eine Betreuungseinrichtung besucht, eine Sprachstandsfeststellung vorzunehmen. Diese hat für Kinder im vorvorletzten Kindergartenjahr im Zeitraum Mai bis Juni, für Kinder im vorletzten sowie letzten (verpflichtenden) Kindergartenjahr bis 31. Oktober dieses Kindergartenjahres zu erfolgen.

(3) Die Sprachstandsfeststellung ist von Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen oder sonstigem qualifiziertem Personal mittels Beobachtungsbogen zur Sprachstandsfeststellung (BESK bzw ab dem Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 BESK kompakt) bzw mittels Beobachtungsbogen zur Erfassung der Sprachkompetenz in Deutsch von Kindern mit Deutsch als Zweitsprache (BESK-DaZ bzw ab dem Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 BESK-DAZ kompakt) vorzunehmen. Ein Sprachförderbedarf liegt dann vor, wenn der entsprechende Schwellenwert des Instruments als Ergebnis der Beobachtung unterschritten wird.

(4) Wird ein Sprachförderbedarf festgestellt, so sind die Kinder mit dem Ziel zu fördern, dass sie mit Eintritt in die Schule die erforderlichen sprachlichen Kompetenzen in der Bildungssprache Deutsch beherrschen. Die Durchführung erfolgt mit Fördermitteln entsprechend der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22, LGBl Nr 2/2019. Kinder, die im vorletzten Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden bis 31. Oktober des folgenden Kindergartenjahres erneut einer Sprachstandsfeststellung unterzogen und erhalten erforderlichenfalls im letzten Kindergartenjahr erneut Sprachförderung. Kinder, die im letzten (verpflichtenden) Kindergartenjahr eine Sprachförderung bekommen, werden am Ende dieses Kindergartenjahres einer letzten Sprachstandsfeststellung unterzogen. Besteht während eines Kindergartenjahres die begründete Annahme, dass ein Kind keinen Sprachförderbedarf mehr aufweist, kann dies durch eine außerordentliche Sprachstandsfeststellung festgestellt werden.

Geltende Fassung**Beitragsfreiheit des verpflichtenden Kindergartenjahres****§ 2b**

Für den Besuch eines Kindergartens oder einer geeigneten Tagesbetreuungseinrichtung bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden durch kindergartenpflichtige Kinder ist kein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten einzuheben. Für eine Betreuung, die über das Ausmaß von 20 Wochenstunden hinausgeht, eine Betreuung während der Kindergartenferien sowie für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können Kostenbeiträge eingehoben werden.

Vorgeschlagene Fassung**Besuchspflicht („Verpflichtendes Kindergartenjahr“)****§ 2b**

(1) Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg, die bis zum 31. August eines Kalenderjahres das fünfte Lebensjahr vollendet haben, sind unbeschadet des Abs 5 zum Besuch einer geeigneten Betreuungseinrichtung verpflichtet („Besuchspflicht“; Abs 2). Die Gemeinden haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor Beginn der Besuchspflicht über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre besuchspflichtigen Kinder eine geeignete Kinderbetreuungseinrichtung im Land Salzburg oder in einem anderen Bundesland besuchen.

(2) Als zur Erfüllung der Besuchspflicht gelten die folgenden Betreuungseinrichtungen als geeignet, wenn diese Einrichtungen pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Förderung der Bildungssprache Deutsch nachweisen:

1. Kindergärten,
2. Tagesbetreuungseinrichtungen (alterserweiterte Gruppen) gemäß § 3 Abs 2 Z 8 oder
3. öffentliche oder private Praxiskindergärten.

(3) Die Besuchspflicht beginnt mit dem zweiten Montag im September des Kalenderjahres, in dem das Kind das fünfte Lebensjahr vollendet hat und endet mit Beginn der unmittelbar darauf folgenden Hauptferien gemäß § 2 Abs 2 SchulzeitG 2018. Keine Besuchspflicht besteht:

1. an Tagen, die gemäß § 2 Abs 4 SchulzeitG 2018 schulfrei sind;
2. für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem die Betreuungseinrichtung untergebracht ist oder in Katastrophenfällen an Tagen, die von der Landesregierung mit Verordnung als nicht besuchspflichtig festgelegt wurden;
3. an Tagen, an denen das Kind gemäß § 30 Abs 5 erster Satz vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden ist.

(4) Die Besuchspflicht besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die Besuchspflicht ist grundsätzlich am Vormittag

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufstätigkeit der Eltern, dem Absolvieren einer Ausbildung oder der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann die Verpflichtung auch am Nachmittag erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass insbesondere der bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan gemäß § 13 Abs 5 Z 1 zu diesen Zeiten umgesetzt wird und die Kontinuität der Betreuungspersonen gegeben ist. Das Fehlen eines besuchspflichtigen Kindes während der Besuchspflicht ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

1. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten;
2. im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (zB Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
3. bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des besuchspflichtigen Zeitraums gemäß Abs 3.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Leitungsperson der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

(5) Von der Besuchspflicht gemäß Abs 1 sind zu befreien:

1. Kinder, die die Volksschule vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;
4. Kinder, bei denen durch die häusliche Erziehung oder die Tagesbetreuung durch Tageseltern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben gemäß § 1a unter Verwendung des Leitfadens für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern sowie der im § 13 Abs 5 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente wahrgenommen werden, die Werteerziehung gewährleistet ist und das Kind keiner Förderung in der Bildungssprache Deutsch bedarf.

Geltende Fassung

Sonderförderung für das verpflichtende Kindergartenjahr

§ 2c

(1) Die Rechtsträger von Einrichtungen, in denen kindergartenpflichtige Kinder betreut werden, erhalten als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land pro kindergartenpflichtigem Kind

1. für das Kindergartenjahr 2014/15 einen Betrag von 930 € und
2. ab dem Kindergartenjahr 2015/16 einen Betrag von 850 €.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 hat der Rechtsträger eine Liste der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober unter Angabe der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Landesregierung vorzulegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 15. Dezember und
2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 1. März jeden Jahres.

Sonderförderung für die Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs

§ 2d

(1) Die Gemeinden erhalten für die Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs gemäß § 13b vom Land

1. 30 € je Einladung gemäß § 13b Abs 2 und

Vorgeschlagene Fassung

Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bis Ende Februar vor Beginn der Besuchspflicht schriftlich zu beantragen und zu begründen; im Falle der Z 4 ist dem Antrag ein Sprachstandsnachweis anzuschließen. Die Landesregierung hat innerhalb von drei Monaten ab Einlangen des vollständigen Antrags darüber zu entscheiden. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

Beitragsfreiheit der Besuchspflicht

§ 2c

Für den Besuch einer Betreuungseinrichtung zur Absolvierung der Besuchspflicht bis zu einem Ausmaß von 20 Wochenstunden durch besuchspflichtige Kinder ist für den Zeitraum, in dem vom Land eine Sonderförderung für die Besuchspflicht gemäß § 2d gewährt wird, kein Kostenbeitrag von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten einzuheben. Für eine Betreuung, die über das Ausmaß von 20 Wochenstunden hinausgeht, eine Betreuung während der Kindergartenferien sowie für die Verabreichung von Essen oder die Teilnahme an besonderen Angeboten können Kostenbeiträge eingehoben werden

Sonderförderung für die Besuchspflicht

§ 2d

(1) Die Rechtsträger von Einrichtungen, in denen besuchspflichtige Kinder betreut werden, erhalten ab dem Kindergartenjahr 2018//2019 als Zuschuss zu deren laufendem Aufwand vom Land einen Betrag von 850 € je besuchspflichti-

Geltende Fassung

2. 100 € je durchgeführtem Beratungsgespräch.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 haben die Gemeinden dem Land mit Stichtag 15. Oktober bekannt zu geben:

1. den Namen und die Geburtsdaten der Kinder, deren Erziehungsberechtigte zu einem Beratungsgespräch einzuladen waren (§ 13b Abs 2);
2. die Anzahl der Einladungen zu einem Beratungsgespräch und
3. die Anzahl der durchgeführten Beratungsgespräche.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt spätestens zum 15. Dezember eines jeden Jahres.

Betreuung durch Tagesmütter oder -väter

§ 4

(1) Tagesmütter oder -väter, die Kinder in Tagesbetreuung übernehmen, bedürfen dafür einer allgemeinen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sie ihren Hauptwohnsitz haben. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Tagesbetreuung übernehmen, einer besonderen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2)

Vorgeschlagene Fassung

gen Kind. Die Landesregierung kann die Höhe dieses Zuschusses nach Maßgabe der zur Förderung der Besuchspflicht zur Verfügung stehenden Mittel mit Verordnung davon abweichend festsetzen.

(2) Zum Zweck der Auszahlung der Zuschüsse gemäß Abs 1 hat der Rechtsträger eine Liste der unter Abs 1 fallenden Kinder mit Stichtag 15. Oktober unter Angabe der Namen, Geburtsdaten und Anschriften der Landesregierung vorzulegen. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt in zwei Teilbeträgen, und zwar

1. in einem Teilbetrag in der Höhe eines Drittels des Gesamtbetrages spätestens zum 15. Dezember und
2. in einem Teilbetrag in der Höhe von zwei Dritteln des Gesamtbetrages spätestens zum 1. März jeden Jahres.

Betreuung durch Tagesmütter oder -väter

§ 4

(1) Tagesmütter oder -väter, die Kinder in Tagesbetreuung übernehmen, bedürfen dafür einer allgemeinen Bewilligung der Landesregierung. Darüber hinaus bedürfen Personen, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Tagesbetreuung übernehmen, einer besonderen Bewilligung der Landesregierung.

(2)

(3) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung hat die oder der Betreffende eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Die oder der Betreffende kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 7 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(4) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung von Personen, die mit der Tagesmutter oder dem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Landesregierung ermächtigt, die folgenden Auskünfte über

Geltende Fassung**Betreuung durch Betriebstagesmütter oder -väter****§ 4a**

(1) Betriebstagesmütter oder -väter, die Kinder in Tagesbetreuung übernehmen, bedürfen dafür einer allgemeinen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Standort des Betriebes befindet, in dem die Tagesbetreuung durchgeführt wird. Darüber hinaus bedürfen Betriebstagesmütter oder -väter, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Tagesbetreuung übernehmen, einer besonderen Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs 1 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung erfüllt werden,
2. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Tagesbetreuung gegeben sind und
3. bei der Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ab dem vollendeten 3. Lebensjahr die sich daraus ergebenden Erfordernisse besonders berücksichtigt sind.

Vorgeschlagene Fassung

diese Personen mit deren Zustimmung bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist.

Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist die Bewilligung zu versagen.

Betreuung durch Betriebstagesmütter oder -väter**§ 4a**

(1) Betriebstagesmütter oder -väter, die Kinder in Tagesbetreuung übernehmen, bedürfen dafür einer allgemeinen Bewilligung der Landesregierung. Darüber hinaus bedürfen Betriebstagesmütter oder -väter, die Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Tagesbetreuung übernehmen, einer besonderen Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung gemäß Abs 1 ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass

1. die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung erfüllt werden,
2. die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Tagesbetreuung gegeben sind und
3. bei der Aufnahme von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf ab dem vollendeten 3. Lebensjahr die sich daraus ergebenden Erfordernisse besonders berücksichtigt sind.

Zur Beurteilung der persönlichen Eignung hat die oder der Betreffende eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Wird die Betreuungstätigkeit selbständig ausgeübt, hat die Landesregierung auf Verlangen der oder des Betreffenden die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Die oder der Betreffende kann die Landesregie-

Geltende Fassung

(3)

(4) Betriebe, deren Räumlichkeiten zum Zweck der Tagesbetreuung verwendet werden, bedürfen einer Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Sprengel sich der Standort des Betriebes befindet, in dem die Tagesbetreuung durchgeführt wird. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen an die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten erfüllt werden.

Bewilligung zum Betrieb einer Tagesbetreuungseinrichtung

§ 4b

(1) und (2)

Vorgeschlagene Fassung

runge auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 7 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(3)

(4) Betriebe, deren Räumlichkeiten zum Zweck der Tagesbetreuung verwendet werden, bedürfen einer Bewilligung der Landesregierung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die in den Richtlinien (§ 5) enthaltenen Anforderungen an die Lage und Ausstattung der Räumlichkeiten erfüllt werden.

Betreuung in Tagesbetreuungseinrichtungen

§ 4b

(1) und (2)

(3) Einem Rechtsträger ist die Bewilligung nur zu erteilen, wenn er selbst oder im Fall einer juristischen Person jedes zu seiner Vertretung nach außen befugte Organ voll handlungsfähig und in charakterlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht verlässlich ist. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit sind eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 7 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(4) Der Rechtsträger einer Tagesbetreuungseinrichtung darf nur solche Personen als Betreuungspersonen oder als Leitung einer Tagesbetreuungseinrichtung einsetzen, die dazu auch persönlich geeignet sind.

(5) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn Vorstrafen vorliegen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen.

(6) Der Rechtsträger hat die persönliche Eignung der eingesetzten Betreuungspersonen und der Leitung vor der Aufnahme der (Betreuungs-)Tätigkeit zu überprüfen. Dazu hat die betreffende Person eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung

Geltende Fassung

Richtlinien

§ 5

Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine kindgerechte Betreuung, Erziehung und Bildung, der Kinder unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse bietet. Insbesondere haben die Richtlinien zu enthalten:

1. für Tageseltern:

- a) Bestimmungen über die persönliche Eignung einschließlich der zu absolvierenden Ausbildung (Inhalte, Stundenanzahl);
- b) Bestimmungen über die zu absolvierende Zusatzausbildung für die auf Grund einer Bewilligung erfolgende Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (Inhalte, Stundenanzahl);
- c) Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Räumlichkeiten;
- d) die zulässige Höchstzahl der betreuten Kinder unter Bedachtnahme auf eigene Kinder der Betreuungsperson und das Alter und einen allfällig erhöhten Förderbedarf der betreuten Kinder;
- e) pädagogische Grundsätze der Betreuung;
- f) einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten; dabei ist ein monatlicher Mindestbeitrag für eine ganztägige Betreuung (31 bis 40 Wochenstunden) von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 116 € und für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 72 € vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine solche Betreuung beträgt 440 € pro Monat;
- g) die Mindesthöhe der finanziellen Abgeltung für die Tageseltern;
- h) die näheren Angaben, welche die mit den Eltern oder anderen Erzie-

Vorgeschlagene Fassung

Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen.

Richtlinien

§ 5

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung Richtlinien für die Durchführung der Tagesbetreuung zu erlassen. Diese haben Bestimmungen zu enthalten, die sicherstellen, dass die Tagesbetreuung nach allgemein anerkannten Erkenntnissen der Pädagogik erfolgt und Gewähr für eine kindgerechte Betreuung, Erziehung und Bildung, der Kinder unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse bietet. Insbesondere haben die Richtlinien zu enthalten:

1. für Tageseltern:

- a) Bestimmungen über die persönliche Eignung einschließlich der zu absolvierenden Ausbildung (Inhalte, Stundenanzahl);
- b) Bestimmungen über die zu absolvierende Zusatzausbildung für die auf Grund einer Bewilligung erfolgende Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf (Inhalte, Stundenanzahl);
- c) Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Räumlichkeiten;
- d) die zulässige Höchstzahl der betreuten Kinder unter Bedachtnahme auf eigene Kinder der Betreuungsperson und das Alter und einen allfällig erhöhten Förderbedarf der betreuten Kinder;
- e) pädagogische Grundsätze der Betreuung;
- f) einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten; dabei ist ein monatlicher Mindestbeitrag für eine ganztägige Betreuung (31 bis 40 Wochenstunden) von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 116 € und für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 72 € vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine solche Betreuung beträgt 440 € pro Monat;
- g) die Mindesthöhe der finanziellen Abgeltung für die Tageseltern;

Geltende Fassung

hungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen zu enthalten haben;

2. für Tagesbetreuungseinrichtungen:

- a) Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Räumlichkeiten;
- b) die zulässige Anzahl und Größe der Gruppen und den Mindestraumbedarf je Gruppe;
- c) die Anzahl der Betreuungspersonen;
- d) die fachlichen Anforderungen an das Betreuungspersonal, an die Leitung einer Tagesbetreuungseinrichtung und bei Integration;
- e) pädagogische Grundsätze der Betreuung;
- f) Bestimmungen über das sozialpädagogische Konzept;
- g) einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten; dabei ist ein monatlicher Mindestbeitrag für eine ganztägige Betreuung (31 bis 40 Wochenstunden) von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 116 € und für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 72 € vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine solche Betreuung beträgt 440 € pro Monat;
- h) die näheren Angaben, welche die mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen zu enthalten haben.

Für Einrichtungen, in welchen Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreut werden, können eigene Anforderungen festgelegt werden.

Vorgeschlagene Fassung

h) die näheren Angaben, welche die mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen zu enthalten haben;

1a. für Personen, die mit den Tageseltern nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben: Bestimmungen über deren persönliche Eignung;

2. für Tagesbetreuungseinrichtungen:

- a) Bestimmungen über die Lage und die Ausstattung der Räumlichkeiten;
- b) die zulässige Anzahl und Größe der Gruppen und den Mindestraumbedarf je Gruppe;
- c) die Anzahl der Betreuungspersonen;
- d) die fachlichen Anforderungen an das Betreuungspersonal, an die Leitung einer Tagesbetreuungseinrichtung und bei Integration sowie Bestimmungen über die persönliche Eignung;
- e) pädagogische Grundsätze der Betreuung;
- f) Bestimmungen über das sozialpädagogische Konzept;
- g) einen angemessenen Kostenbeitrag der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten; dabei ist ein monatlicher Mindestbeitrag für eine ganztägige Betreuung (31 bis 40 Wochenstunden) von Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 116 € und für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Höhe von 72 € vorzusehen; eine Unterschreitung dieser Mindestbeiträge ist aber in Härtefällen zulässig. Der Höchstbeitrag für eine solche Betreuung beträgt 440 € pro Monat;
- h) die näheren Angaben, welche die mit den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten abzuschließenden Vereinbarungen zu enthalten haben.

Für Einrichtungen, in welchen Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreut werden, können eigene Anforderungen festgelegt werden.

(2) In Tagesbetreuungseinrichtungen sind die im § 13 Abs 5 angeführten pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden. Tageseltern haben außer im Fall des § 2b Abs 5 Z 4 nur die folgenden pädagogischen Grundlagendokumente zu verwenden:

Geltende Fassung

Aufsicht § 7

(1)

(2) und (3)

Förderung der Tagesbetreuung; Voraussetzungen § 9

(1) bis (6)

Vorgeschlagene Fassung

1. den Werte- und Orientierungsleitfaden und
2. den Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern.

Aufsicht § 7

(1)

(1a) Die Landesregierung ist ermächtigt,

- zur Überprüfung der persönlichen Eignung einer Betreuungsperson,
- zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Personen, die mit einer Tagesmutter oder einem Tagesvater nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben,
- zur Überprüfung der Verlässlichkeit einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger einer Tagesbetreuungseinrichtung ist, sowie
- zur Überprüfung einer zur Vertretung eines Rechtsträgers einer Tagesbetreuungseinrichtung nach außen befugten Person

die folgenden Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968;
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist; und
3. Auskünfte bei den Verwaltungsstrafbehörden.

(1b) Zur Beurteilung der persönlichen Eignung von Personen, die mit den Tageseltern nicht nur vorübergehend in Wohngemeinschaft leben, ist die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen. Wird die Zustimmung nicht erteilt, ist gemäß § 8 vorzugehen.

(2) und (3)

Förderung der Tagesbetreuung; Voraussetzungen § 9

(1) bis (6)

Geltende Fassung

(7) und (8)

Höhe, Tragung und Auszahlung der Fördermittel**§ 10**

(1) Als Förderung gebühren pro Kind und Monat:

1. Rechtsträgern, die Tageseltern beschäftigen:

- a) 490 € für Kinder, die 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
- b) 85 % des in lit. a festgelegten Betrages für Kinder, die 21 bis 30 Wochenstunden betreut werden;
- c) 70 % des in lit. a festgelegten Betrages für Kinder, die 11 bis 20 Wochenstunden betreut werden;
- d) 40 % des in lit. a festgelegten Betrages für Kinder, die bis 10 Wochenstunden betreut werden;
- e) 705,80 € für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
- f) 85 % des in lit. e festgelegten Betrages für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die 21 bis 30 Wochenstunden betreut werden;
- g) 70 % des in lit. e festgelegten Betrages für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die 11 bis 20 Wochenstunden betreut werden;
- h) 40 % des in lit. e festgelegten Betrages für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die bis 10 Wochenstunden betreut werden;

2. Rechtsträgern, die Tagesbetreuungseinrichtungen führen:

- a) 705,80 € für Kinder bis zu drei Jahre;
- b) 310,50 € für ältere Kinder;
- c) 900 € für ältere Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Integrationsgruppen oder heilpädagogischen Gruppen.

Der Förderungsbetrag gemäß lit. a gebührt jeweils bis zum 31. Au-

Vorgeschlagene Fassung

(6a) Fördermittel des Landes für eine Betreuung durch (Betriebs-)Tageseltern sind auch ohne bescheidmäßige Feststellung eines Bedarfs gemäß Abs 4 dann zu gewähren, wenn eine rechtsverbindliche Zusage der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zur Tragung der auf diese entfallenden Fördermittel gemäß § 10 vorliegt.

(7) und (8)

Höhe, Tragung und Auszahlung der Fördermittel**§ 10**

(1) Als Förderung gebühren pro Kind und Monat:

1. Rechtsträgern, die Tageseltern beschäftigen:

- a) 490 € für Kinder, die 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
- b) 85 % des in lit. a festgelegten Betrages für Kinder, die 21 bis 30 Wochenstunden betreut werden;
- c) 70 % des in lit. a festgelegten Betrages für Kinder, die 11 bis 20 Wochenstunden betreut werden;
- d) 40 % des in lit. a festgelegten Betrages für Kinder, die bis 10 Wochenstunden betreut werden;
- e) 705,80 € für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die 31 und mehr Wochenstunden betreut werden;
- f) 85 % des in lit. e festgelegten Betrages für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die 21 bis 30 Wochenstunden betreut werden;
- g) 70 % des in lit. e festgelegten Betrages für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die 11 bis 20 Wochenstunden betreut werden;
- h) 40 % des in lit. e festgelegten Betrages für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf, die bis 10 Wochenstunden betreut werden;

2. Rechtsträgern, die Tagesbetreuungseinrichtungen führen:

- a) 705,80 € für Kinder bis zu drei Jahre;
- b) 310,50 € für ältere Kinder;
- c) 900 € für ältere Kinder mit erhöhtem Förderbedarf in Integrationsgruppen oder heilpädagogischen Gruppen.

Der Förderungsbetrag gemäß lit. a gebührt jeweils bis zum 31. Au-

Geltende Fassung

gust, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt; sodann gebührt der Förderungsbetrag gemäß lit. b.

Die Förderungsbeträge gemäß lit. a, b und c gebühren:

- für ganztägige Betreuung (31 bis 40 Wochenstunden) zu 100 %;
- für Dreiviertel-Betreuung (21 bis 30 Wochenstunden) zu 75 %;
- für Halbbetreuung (11 bis 20 Wochenstunden) zu 50 %;
- für Viertelbetreuung (bis 10 Wochenstunden) zu 25 %;

- d) ein Zuschlag von 2,10 € (pro Kind und Monat) für jede Stunde, die die Tagesbetreuungseinrichtung mehr als 40 Wochenstunden regelmäßig offen hält.

Die Eurobeträge sind von der Landesregierung entsprechend den Bezügen der Landesbediensteten durch Verordnung zu erhöhen.

(2) bis (10)

Aufgabe des Kindergartens**§ 13**

(1) bis (4)

(5) Im Rahmen der Aufgabenstellung gemäß Abs 1 hat der Kindergarten in ganzheitlicher, ausgewogener Weise als Erziehungs- und Bildungsziele die Förderung der Kinder in folgenden Bereichen zu verfolgen:

- emotionale und soziale Entwicklung,
- soziale Integration von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf,
- religiöse/ethische Bildung,
- interkulturelle Bildung,
- kreative Fähigkeiten,
- Sprachentwicklung,
- musikalische und musikalisch-rhythmische Fähigkeiten,

Vorgeschlagene Fassung

gust, der auf die Vollendung des 3. Lebensjahres folgt; sodann gebührt der Förderungsbetrag gemäß lit. b.

Die Förderungsbeträge gemäß lit. a, b und c gebühren:

- für ganztägige Betreuung (31 bis 40 Wochenstunden) zu 100 %;
- für Dreiviertel-Betreuung (21 bis 30 Wochenstunden) zu 75 %;
- für Halbbetreuung (11 bis 20 Wochenstunden) zu 50 %;
- für Viertelbetreuung (bis 10 Wochenstunden) zu 25 %;

- d) ein Zuschlag von 2,10 € (pro Kind und Monat) für jede Stunde, die die Tagesbetreuungseinrichtung mehr als 40 Wochenstunden regelmäßig offen hält.

Die Beträge sind jährlich von der Landesregierung entsprechend der Veränderung der Bezüge der Gemeindevertragsbediensteten im Kinderpädagogischen Dienst (Entlohnungsschema KD) der Entlohnungsgruppe kp, Erfahrungsstufe 8, gegenüber dem vorangegangenen Jahr durch Verordnung anzupassen. Als Basis der Anpassung gelten die kundgemachten Beträge für das vorangegangene Jahr; das Ergebnis ist kaufmännisch auf den nächsten durch 10 teilbaren Centbetrag auf- oder abzurunden.

(2) bis (10)

Aufgabe des Kindergartens**§ 13**

(1) bis (4)

(5) Im Hinblick auf die Bildungsaufgaben gemäß § 1a und die Aufgabenstellung der Kindergärten gemäß Abs 1 sind folgende pädagogischen Grundlagedokumente zu verwenden:

1. der Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan für elementare Bildungseinrichtungen in Österreich, herausgegeben von den Ämtern der Landesregierungen der österreichischen Bundesländer, dem Magistrat der Stadt Wien und dem Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur, August 2009;
2. der Leitfaden Sprachliche Förderung am Übergang vom Kindergarten in die Volksschule, herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung, Wien 2016;

Geltende Fassung

- Beweglichkeit (einschließlich Motorik),
- bildnerisches Gestalten,
- kognitive Fähigkeiten sowie Natur- und Sachbeziehung (einschließlich Verkehrsverhalten),
- gesunde Ernährung und Gesundheitserziehung.

Für jeden Kindergarten hat ein pädagogisches Konzept zu bestehen.

(5a) Die Landesregierung hat durch Verordnung einen Bildungsplan zu erlassen, der die Bildungsziele und grundlegenden Kompetenzen der Kinder von drei bis sechs Jahren festlegt, deren Erreichung durch wirksame pädagogische Interventionen und organisatorische Maßnahmen anzustreben ist.

(6) bis (10)

Verpflichtendes Kindergartenjahr

§ 13a

(1) Kindergartenpflichtig im Sinn dieses Gesetzes sind Kinder mit einem Hauptwohnsitz im Land Salzburg während jenes Kindergartenjahres (§ 28 Abs. 1), das vor Beginn ihrer Schulpflicht (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) liegt. Diese Verpflichtung wird auch durch den Besuch einer solchen Tagesbetreuungseinrichtung (alterserweiterte Gruppe) gemäß § 3 Abs. 2 Z 8, die den gemäß § 13 Abs 5a erlassenen Bildungsplan im vorschulischen Bereich anwendet, oder durch den Besuch eines öffentlichen oder privaten Übungskindergartens erfüllt. Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre kindergartenpflichtigen Kinder einen Kindergarten oder eine geeignete Tagesbetreuungseinrichtung in Salzburg oder in einem anderen Bundesland besuchen.

(2) Für Kinder, die gemäß § 30 Abs. 5 erster Satz vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen worden sind, besteht für die Dauer des Ausschlusses keine Kindergartenpflicht.

(3) Von der Verpflichtung zum Kindergartenbesuch sind zu befreien:

1. Kinder, die die Volksschule nach § 7 des Schulpflichtgesetzes 1985

Vorgeschlagene Fassung

3. das Modul für das letzte Jahr in elementaren Bildungseinrichtungen (Modul für Fünfjährige), herausgegeben vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Wien 2010;
4. der Leitfaden Werte leben Werte bilden, Wertebildung im Kindergarten (Werte- und Orientierungsleitfaden), herausgegeben von der Pädagogischen Hochschule Niederösterreich, Baden bei Wien 2018;
5. sonstige Dokumente, die das Land Salzburg den Kindergärten aufgrund einer Vereinbarung mit dem Bund zur Verfügung stellt.

Für jeden Kindergarten hat ein pädagogisches Konzept zu bestehen.

entfällt

(6) bis (10)

entfällt

Geltende Fassung

- vorzeitig besuchen;
2. Kinder, denen auf Grund einer schweren Beeinträchtigung, aus medizinischen Gründen oder auf Grund eines besonderen sonderpädagogischen Förderbedarfs der Besuch eines Kindergartens nicht zugemutet werden kann;
 3. Kinder, denen auf Grund der Entfernung oder der schwierigen Wegverhältnisse zwischen ihrem Hauptwohnsitz und dem Kindergarten oder der nächstgelegenen geeigneten Kinderbetreuungseinrichtung der Besuch nicht zugemutet werden kann;
 4. Kinder, bei denen durch die häusliche Erziehung oder die Tagesbetreuung durch Tageseltern sichergestellt ist, dass die Bildungsaufgaben entsprechend dem Leitfaden nach Art. 2 Abs. 6 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Einführung der halbtägig kostenlosen und verpflichtenden frühen Förderung in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wahrgenommen werden.

Die Befreiung ist von den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten bis Ende Februar vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Landesregierung hat innerhalb eines Monats ab Einlangen des Antrags darüber zu entscheiden. Die Befreiung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb dieser Frist eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt. Von jeder Entscheidung ist auch die Gemeinde, in der das Kind seinen Hauptwohnsitz hat, zu verständigen.

(4) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September und endet mit Beginn jener Hauptferien nach § 2 Abs. 2 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995, die vor dem ersten Schuljahr des Kindes liegen. Keine Besuchspflicht besteht an Tagen, die gemäß § 2 Abs. 4 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 schulfrei sind. Für den Fall der Unbenutzbarkeit des Gebäudes, in dem der Kindergarten oder die Tagesbetreuungseinrichtung untergebracht ist, oder in Katastrophenfällen findet § 2 Abs. 7 des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 sinngemäß Anwendung. Die Gemeinden haben die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten der in Betracht kommenden Kinder spätestens im Dezember vor Beginn des verpflichtenden Kindergartenjahres über die Besuchspflicht schriftlich zu informieren.

(5) Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch besteht im Ausmaß von 16

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche. Die verpflichtende Besuchszeit ist grundsätzlich am Vormittag zu absolvieren. In begründeten Ausnahmefällen, wie einer Berufstätigkeit der Eltern, dem Absolvieren einer Ausbildung oder der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle kann die Verpflichtung auch am Nachmittag erfüllt werden, wenn sichergestellt ist, dass der Bildungsrahmenplan zu diesen Zeiten umgesetzt wird und die Kontinuität der Betreuungspersonen gegeben ist. Das Fehlen eines kindergartenpflichtigen Kindes während der verpflichtenden Besuchszeit ist nur wegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein solcher wichtiger Verhinderungsgrund liegt insbesondere vor:

1. bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten;
2. im Fall eines außergewöhnlichen Ereignisses (zB Todesfall in der Familie, Naturkatastrophen);
3. bei urlaubsbedingter Abwesenheit in der Dauer von höchstens fünf Wochen während des Kindergartenjahres.

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleiterin oder den Kindergartenleiter von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen.

Durchführung des verpflichtenden Beratungsgesprächs

§ 13b

(1) Die Träger von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen haben bis zum 30. April eines jeden Jahres alle Anmeldungen von Kindern, die vor dem 1. September desselben Jahres ihr viertes Lebensjahr vollenden, der Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes mitzuteilen. Die Mitteilung hat zu enthalten:

1. den Namen des Kindes und des/der Erziehungsberechtigten;
2. das Geburtsdatum des Kindes und
3. die Wohnadresse des Kindes.

(2) Die Gemeinde des Hauptwohnsitzes des Kindes hat nach Einlangen der Mitteilungen gemäß Abs 1 den Erziehungsberechtigten oder die Erziehungsberechtigten(n) derjenigen Kinder zu einem Beratungsgespräch schriftlich einzuladen, die

1. zum Stichtag 30. April ihren Hauptwohnsitz in der betreffenden Ge-

Vorgeschlagene Fassung

entfällt

Geltende Fassung

meinde haben,

2. vor dem 1. September desselben Jahres ihr viertes Lebensjahr vollenden und
3. nicht bereits zum Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung angemeldet sind.

(3) Die Einladung und die Durchführung des Beratungsgesprächs haben so rechtzeitig zu erfolgen, dass eine Anmeldung zum Besuch einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung für das unmittelbar folgende Kindergartenjahr noch möglich ist.

(4) Im Beratungsgespräch sind von einer geeigneten Fachperson die positiven Auswirkungen des Besuches einer institutionellen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung auf die kognitiven, sprachlichen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten des Kindes darzulegen. Das Kind hat bei dem Beratungsgespräch anwesend zu sein.

Kindergartenleiterinnen und -leiter und andere Betreuungspersonen**§ 19**

(1) Für die unmittelbare Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder im Kindergarten (Kinderdienst) kommen in Betracht:

1. die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens,
2. die gruppenführenden Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen (Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen),
3. Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen als Zusatzkräfte,
4. Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen und
5. Helferinnen und Helfer.

Vorgeschlagene Fassung**Kindergartenleiterinnen und -leiter und andere Betreuungspersonen****§ 19**

(1) Für die unmittelbare Betreuung, Erziehung und Bildung der Kinder im Kindergarten (Kinderdienst) kommen in Betracht:

1. die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens,
2. die gruppenführenden Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen (Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen),
3. Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen als Zusatzkräfte,
4. Sonderkindergartenpädagoginnen und -pädagogen und
5. Helferinnen und Helfer;
6. für die sprachliche Förderung qualifiziertes Personal gemäß § 20a.

Persönliche Anstellungsvoraussetzungen für Kindergartenleiterinnen und -leiter und andere Betreuungspersonen**§ 19a**

(1) Der Rechtsträger darf nur solche Personen im Kinderdienst (§ 19 Abs 1)

Geltende Fassung

Fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen **§ 20**

(1) bis (4)

(5) Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen, es sei denn, der Kindergarten ist ausschließlich für Kinder ihrer Muttersprache bestimmt. Der Besitz solcher Kenntnisse kann über die Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gesprächs überprüft werden.

Vorgeschlagene Fassung

einsetzen, die dazu auch persönlich geeignet sind.

(2) Die persönliche Eignung ist ausgeschlossen, wenn Vorstrafen vorliegen, die das Wohl des Kindes gefährdet erscheinen lassen.

(3) Der Rechtsträger hat die persönliche Eignung des im Kinderdienst eingesetzten Personals vor der Aufnahme der Tätigkeit im Kinderdienst zu überprüfen. Dazu hat die betreffende Person eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen.

Fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen **§ 20**

(1) bis (4)

(5) Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen haben für ihre Tätigkeit ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache aufzuweisen. Bei der Beurteilung ist darauf Bedacht zu nehmen, ob der betreffende Kindergarten ausschließlich für Kinder ihrer Muttersprache bestimmt ist. Der Besitz solcher Kenntnisse kann über die Nostrifizierung ausländischer Zeugnisse hinaus im Rahmen eines gesonderten informativen Gesprächs überprüft werden. Verfügen gruppenführende Kindergartenpädagoginnen und -pädagogen nicht über Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, so sind diese durch Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu erreichen. Werden Kindergartenpädagoginnen in der Sprachförderung eingesetzt, so sollen sie nach Möglichkeit eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung absolviert haben oder im Rahmen der Fort- und Weiterbildung absolvieren.

Fachliche Qualifikation für die Durchführung sprachlicher Förderung: **§ 20a**

Personen, die im Bereich der frühen sprachlichen Förderung eingesetzt wird, aber nicht Kindergartenpädagoginnen oder -pädagogen sind, haben nachzuweisen:

Geltende Fassung**Aufsicht
§ 25**

(1)

(2) bis (4)

Vorgeschlagene Fassung

1. zumindest Sprachkenntnisse auf dem Referenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen; als Nachweis über Deutschkenntnisse mindestens auf dem Sprachniveau C1 gelten insbesondere
 - a) ein Sprachdiplom des Niveaus C1 oder höher des Vereins Österreichisches Sprachdiplom Deutsch, des Goethe-Instituts e.V. oder der Telc GmbH,
 - b) ein Abschluss einer deutschsprachigen Schule, der der allgemeinen Universitätsreife im Sinne des § 64 Abs 1 UG entspricht oder
 - c) ein Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienfach in einem deutschsprachigen Land; und
2. eine Qualifikation entsprechend dem Lehrgang zur Qualifizierung für die frühe sprachliche Förderung.

**Aufsicht
§ 25**

(1)

- (1a) Die Landesregierung ist ermächtigt,
- zur Überprüfung der persönlichen Eignung einer im Kinderdienst (§ 19a) eingesetzten Person,
 - zur Überprüfung der Verlässlichkeit einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger eines Kindergartens ist, sowie
 - zur Überprüfung einer zur Vertretung eines Rechtsträgers eines Kindergartens nach außen befugten Person
- die folgenden Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:
1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968;
 2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregistergesetz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist; und
 3. Auskünfte bei den Verwaltungsstrafbehörden.

(2) bis (4)

Geltende Fassung**Kindergartenjahr und betriebsfreie Zeiten****§ 28**

(1)

(2) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 2. November (Allerseelen) und an Tagen der Weihnachts- und der Osterferien (§ 2 Abs. 4 lit. b und e des Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetzes 1995 einschließlich 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt) sind die öffentlichen Kindergärten grundsätzlich geschlossen zu halten. An den Tagen der Weihnachts- und der Osterferien können die Kindergärten aber bei hohem Bedarf (zB wegen Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten) ganz oder teilweise geöffnet werden.

(3) und (4)

Rechtsträger**§ 35**

(1)

(2) bis (5)

Hortleiterinnen und -leiter, Erzieherinnen und Erzieher; Vorbereitungszeit**§ 53**

(1) bis (4)

Vorgeschlagene Fassung**Kindergartenjahr und betriebsfreie Zeiten****§ 28**

(1)

An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, am 2. November (Allerseelen), am 23. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Montag fällt und an Tagen der Weihnachts- und der Osterferien (§ 2 Abs 4 Z 2 und 4 SchulzeitG 2018) sind die öffentlichen Kindergärten grundsätzlich geschlossen zu halten. An den Tagen der Weihnachts- und der Osterferien können die Kindergärten aber bei hohem Bedarf (zB wegen Berufstätigkeit der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten) ganz oder teilweise geöffnet werden.

(3) und (4)

Rechtsträger**§ 35**

(1)

(1a) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit sind eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs. 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 25 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(2) bis (5)

Hortleiterinnen und -leiter, Erzieherinnen und Erzieher; Vorbereitungszeit**§ 53**

(1) bis (4)

(4a) Der Rechtsträger hat die persönliche Eignung der jeweiligen Person vor der Aufnahme der Tätigkeit zu überprüfen. Dazu hat die betreffende Person

Geltende Fassung

(5) bis (8)

Anzeige und Untersagung der Errichtung oder Erweiterung § 58

(1)

(2) und (3)

Aufsicht § 61

(1)

Vorgeschlagene Fassung

eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen.

(5) bis (8)

Anzeige und Untersagung der Errichtung oder Erweiterung § 58

(1)

(1a) Zur Beurteilung der Verlässlichkeit gemäß den §§ 51 Abs 1 lit a und c und der persönlichen Eignung gemäß 53 Abs 1, 2 und 4 sind eine Strafregisterbescheinigung gemäß § 10 Abs 1 Strafregistergesetz 1968 und eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen, vorzulegen. Auf Verlangen der oder des Betreffenden hat die Landesregierung die Bestätigung gemäß § 10 Abs 1b Strafregistergesetz 1968 auszustellen. Der Rechtsträger kann die Landesregierung auch ermächtigen, selbst die Auskünfte gemäß § 61 Abs 1a Z 1 und 2 bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen.

(2) und (3)

Aufsicht § 61

(1)

(1a) Die Landesregierung ist ermächtigt,

- zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Betreuungspersonen (Leitungsperson sowie Erzieherinnen und Erzieher),
- zur Überprüfung der Verlässlichkeit einer natürlichen Person, die selbst Rechtsträger eines Horts ist, sowie
- zur Überprüfung einer zur Vertretung eines Rechtsträgers eines Horts nach außen befugten Person

die folgenden Auskünfte bei den dafür zuständigen Stellen einzuholen:

1. Strafregisterauskünfte nach § 9 Abs 1 Strafregistergesetz 1968;
2. Sonderauskünfte zu Sexualstraftätern gemäß § 9a Abs 2 Strafregisterge-

Geltende Fassung

(2) bis (4)

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 65a

(1) bis (4)

(5) und (6)

Strafbestimmungen

§ 66

(1) Z 1 bis 13

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind zu ahnden:

Vorgeschlagene Fassung

setz 1968, sofern von der betreffenden Person nicht eine Strafregisterbescheinigung Kinder und Jugendhilfe gemäß § 10 Abs 1a Strafregistergesetz 1968 vorliegt, die nicht älter als 3 Monate ist; und

3. Auskünfte bei den Verwaltungsstrafbehörden.

(2) bis (4)

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 65a

(1) bis (4)

(4a) Der Rechtsträger einer Kinderbetreuungseinrichtung hat der Volksschule, bei der das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandsfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln, wenn das Ergebnis der Sprachstandsfeststellung gemäß § 1b Abs 3 einen Sprachförderbedarf ergeben hat und die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen gemäß § 6 Abs 1a Schulpflichtgesetz 1985 nicht nachkommen. Die Unterlagen bzw Daten sind nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses vom Rechtsträger ein Jahr aufzubewahren und nach Ablauf dieses Jahres zu vernichten bzw zu löschen.

(5) und (6)

Strafbestimmungen

§ 66

(1) Z 1 bis 13

14. als erziehungsberechtigte Person trotz eines dokumentierten Angebots eines klärenden Gesprächs durch die Leiterin oder den Leiter der Betreuungseinrichtung nach einem Verstoß gegen § 1a Abs 3 erster Satz und nach einer dokumentierten Ermahnung nach einem weiteren Verstoß gegen diese Bestimmung nicht dafür Sorge trägt, dass ihr Kind keine weltanschaulich oder religiös geprägte Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, trägt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind zu ahnden:

Geltende Fassung

1. in Fällen der Z 1 bis 3, 4 bis 13 mit Geldstrafe bis 3.000 €, wenn jedoch gegen eine Untersagung oder einen behördlichen Entzug des Rechts auf Betrieb verstoßen wird, mit Geldstrafe bis 10.000 €;
2. in den Fällen der Z 3a mit Geldstrafe bis 500 €.

Vorgeschlagene Fassung

1. in Fällen der Z 1 bis 3, 4 bis 13 mit Geldstrafe bis 3.000 €, wenn jedoch gegen eine Untersagung oder einen behördlichen Entzug des Rechts auf Betrieb verstoßen wird, mit Geldstrafe bis 10.000 €;
2. in den Fällen der Z 3a und 14 mit Geldstrafe bis 500 €;
3. In den Fällen der Z 14 mit Geldstrafe bis zu 110 €.

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 69b

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl Nr 76; Gesetz BGBl I Nr 35/2018;
2. Strafregistergesetz 1968, BGBl Nr 277; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
3. Universitätsgesetz 2002, BGBl I Nr 120/2002; Gesetz BGBl I Nr 3/2019.

§ 73

(1) Die §§ 1, 1a, 1b, 2b, 2c, 4 Abs 1, 3 und 4, 4a Abs 1, 2 und 4, 4b Abs 3, 4, 5 und 6, 5 Abs 1 und 2, 7 Abs 1a und 1b, 9 Abs 6a, 10 Abs 1, 13 Abs 5, 19 Abs 1, 19a, 20 Abs 5, 20a, 25 Abs 1a, 28 Abs 2, 35 Abs 1a, 53 Abs 4a, 58 Abs 1a, 61 Abs 1a, 65a Abs 4a, 66 Abs 1 und 2 und 69b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../2018 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 13 Abs 5a, 13a und 13b in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 82/2018 außer Kraft.

(2) § 2d in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2018 tritt rückwirkend mit 1. September 2018 in Kraft.

(3) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Bezirksverwaltungsbehörden anhängigen Verfahren sind von der Landesregierung fortzuführen.

(4) Abweichend von § 2b Abs 1 haben die Gemeinden die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten von Kindern, die bis zum 31. August 2019 das fünfte Lebensjahr vollendet haben, spätestens bis 31. März 2019 über die Be-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

suchspflicht schriftlich zu informieren.

(5) Abweichend von § 2b Abs 4 besteht im Kindergartenjahr 2018/2019 eine Besuchspflicht im Ausmaß von 16 bis 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche.